

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2.50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Wolfsbau) Aufgang B oder C. — Tel. 33189

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgepaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einleitung auf Postfach-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geist, Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Wolfsbau) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abchluss: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 45

Sonnabend, den 9. November 1929

33. Jahrgang

An die Verbandsmitglieder!

Werte Kollegen! Wie den Ortsverwaltungen des Verbandes bereits durch Rundschreiben mitgeteilt wurde, hat die Kommunistische Partei zum 30. November und 1. Dezember d. J. zu einer Konferenz der sogenannten Gewerkschaftsopposition aufgerufen.

Der Zweck dieser „oppositionellen“ Veranstaltung ist, das bisherige schädliche Wirken der „Opposition“ durch die Sammlung der oppositionellen und der unorganisierten Kräfte zum Erfolge, das heißt zur Unterordnung der Gewerkschaften unter die kommunistische Parteidiktatur zu führen.

Die von der Kommunistischen Partei in den Gewerkschaften und allen anderen Arbeiterorganisationen angerichtete geistige Verwirrung ist schon jetzt so groß, daß die natürlichen Gegner der Arbeiterbewegung ihre hellste Freude an diesem Zustand haben.

Daher ist es die höchste Zeit, diesem frevelhaften Spiel ein Ende zu bereiten. Vereint mit den überzeugten Mitgliedern sämtlicher dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften darf kein Mitglied unseres Verbandes die Bestrebungen der kommunistischen Gewerkschaftsopposition ideell oder finanziell unterstützen. Wer es dennoch tut, verstoßt gegen seine Pflichten als Mitglied des Verbandes und hat seinen Ausschluß zu gewärtigen. Wer an dem Kongreß teilnimmt, stellt sich selbst außerhalb des Verbandsrahmens.

Es darf also weder eine persönliche noch eine finanzielle Beteiligung an diesem Zerstückungsprozeß durch unsere Verbandsmitglieder stattfinden.

Verstöße gegen die Verbandsinteressen sind dem Verbandsvorstand unverzüglich zu melden.

Der Verbandsvorstand, i. A. Ernst Winkler.

Drei neue Grundbegriffe in der Arbeitslosenversicherung

Durch die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist zwar eine ganze Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes geändert worden, jedoch ohne daß an den wichtigsten Grundgedanken und Grundbegriffen des Gesetzes wesentliche Veränderungen vorgenommen worden wären. Die Begriffe der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsfähigkeit, der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, der Anwartschaftszeit, der Wartezeit z. B. sind durchaus im bisherigen Sinne erhalten geblieben, wenn auch keine Veränderungen in der tatsächlichen Gestaltung, wie z. B. in der Dauer der Wartezeit, vorgenommen worden sind.

Dagegen liegt es grundsätzlich anders beim Begriff der Arbeitslosigkeit, der geringfügigen Beschäftigung und der Gelegenheitsarbeit. Der Begriff der Arbeitslosigkeit war bisher im Gesetz überhaupt nicht definiert, obwohl die Tatsache der Arbeitslosigkeit auch bisher schon zu den wichtigsten Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs gehört hat.

Den Begriff der geringfügigen Beschäftigung kannte das Gesetz bisher überhaupt nicht. Der Begriff der Gelegenheitsarbeit war im Gesetz bisher ein grundsätzlich anderer als der nunmehr durch die Novelle gegebene.

Im neuen § 89a ist der Begriff der Arbeitslosigkeit folgendermaßen definiert:

1. Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt mitbewirbt oder mitbewerben kann, falls dies den Bestreitigen nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
2. Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.
3. Inhaber von Wandergewerbescheinen sind in keinem Fall als arbeitslos anzusehen.

Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich nur teilweise von der Auslegung, die auch die frühere Rechtsprechung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung dem Begriff der Arbeitslosigkeit bereits gegeben hatte. Denn auch in dieser Rechtsprechung war bereits anerkannt, daß derjenige nicht als arbeitslos anzusehen sei, der durch selbständige Tätigkeit im eigenen oder fremden Betriebe den Anspruch genommen ist, daß er dem Arbeitsmarkt tatsächlich entzogen ist; und es war auch damals schon ausgesprochen, daß eine Arbeit, die über den Rahmen der Gelegenheitsarbeit hinausgeht, den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, ähnlich wie es nunmehr in Abs. 2 des § 89a definiert ist. Zum Teil gründet sich die Entscheidung des Spruchsenats auch auf den nunmehr gestrichenen § 113 Abs. 1 Nr. 2, der folgenden Wortlaut hatte:

„Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betriebe oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig zu sein.“

Der Spruchsenat stellte bei seiner Rechtsprechung darauf ab, ob der eigene Betrieb für den Arbeitslosen und seine Familie einen wesentlichen Stützpunkt der Existenz bildete. Ähnlich geht die neue

Definition davon aus, daß der landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb den erforderlichen Lebensunterhalt abwirft. Neu sind jedoch in der Definition die **K a n n b e s t i m m u n g e n**, nach denen also auch schon die Möglichkeit, im eigenen Betriebe oder im Betriebe von Verwandten den erforderlichen Lebensunterhalt zu erwerben, dann den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, wenn diese Mitarbeit zumutbar ist. Hier bleibt für die Rechtsprechung noch ein weites Feld offen, da die Frage der Zumutbarkeit selbstverständlich verschiedene Auslegungen zuläßt. Die Bestimmung des Abs. 3, wonach Inhaber von Wandergewerbescheinen in keinem Fall als arbeitslos anzusehen sind, geht davon aus, daß die Ausübung eines Wandergewerbes sich im allgemeinen der Kontrolle entzieht und daher in diesem Fall der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht bejaht werden könne, solange der Arbeitslose sich im Besitz des Wander-

NEUNTER NOVEMBER

Tag der Empörung... Aus des Volkes schmerzdem Schoß standest du auf urgewaltig und groß.
In des stumpfen Hasses zornumpies Geschehn liebest du stürmisch den Atem der Freiheit wehrn.
In stillen Straßen, im schweigenden Land aufloderte deiner Fackel Brand.
Nach tausend Qualen der Finsternis ein flammender Strahl, der die Wolken zerriß.
Aufglühten die Herzen, aufbrannte die Zeit, und die Kette zerschmolz der Vergangenheit.

Kronen, sie sanken wie tote Blätter im Wind.
Wißt ihr es noch, was Kaiser und Könige sind?
Junge Freiheit jauchzte in vollen Akkorden:
Du bist selber dein Kaiser und König geworden!
Fühl es, o Volk: Du darfst nicht mehr knecht sein,
stark sollst du nun, sollst groß und gerecht sein.
Die alten Götzen, du hast sie zerschlagen,
den Menschen in dir an die Sonne zu tragen.
Du warfest vom Nacken der Willkür Fron,
daß heiliges Recht besteige den Thron.
Du stürztest des Wahnes Gewaltbastei,
daß des Volkes Wohlfahrt Herrscherin sei.

Tag der Empörung, du leuchtende Wende,
unser Geschick, du gabst es in unsere Hände,
in Freude und Klugheit uns selber zu lenken,
uns die Lust froh bauender Arbeit zu schenken.
Daß wir den Spaten, den Pflug und die Sense erfassen,
Blüten, Aehren und Früchte erstehen lassen.
Daß wir Stein, Stahl und glühendes Eisen behauen,
Häuser und Städte, Straßen und Brücken erbauen.
Daß wir der Erde tieferen Schätze gewinnen,
daß wir teilen und hämmern, weben und spinnen...

Sieh, wie die Gärten der Freude sich breiten.
Aber du selber, du selber mußt sie bereiten!
Frei deine Hand. Alles Große erschafft
nur deine und deiner Brüder geeinigte Kraft.
Bruder und Bruder mit knechtischem Haßgesicht
bauen der Zukunft friedliche Hallen nicht.
Aus dem Zwiste nie leuchtend ein Werk gedieh;
Urkraft des Volkes: die Harmonie.
Euer die Arbeit, euer der Staat,
euer die einig, rettende Tat...
Frei eure Hand. Will einer noch Knecht sein?
Stark sollst du, Volk, sollst klug und gerecht sein.
Ernst Preczang.

gewerbescheines befindet. Der Abs. 2 besagt, daß der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen wird durch vorübergehende krankenversicherungsfreie Dienstleistungen nach § 168 RVO. und durch geringfügige Beschäftigungen, die nach § 75a Abs. 2 arbeitslosenversicherungsfrei sind. Dieser § 75a hat folgenden Wortlaut:

1. Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, dann, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.
2. Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

Die Bestimmung erfaßt zwei verschiedene Fälle, nämlich einmal solche Beschäftigungen, die zwar als Arbeitnehmerbeschäftigungen anzupprechen sind, die aber von jemand verrichtet werden, der nicht berufsmäßig Arbeitnehmer ist, etwa von einer im allgemeinen überwiegend in ihrem Haushalt tätigen Ehefrau (z. B. gelegentliche Tätigkeiten in der Konfektion), ferner aber auch solche Beschäftigungen, die von berufsmäßigen Arbeitnehmern, z. B. Fabrikarbeitern, ausgeübt werden, die aber mit ihrem Berufe in keinem Zusammenhang stehen (etwa musikalische Darbietungen), beide Arten von Beschäftigungen aber nur dann, wenn sie normalerweise 24 Arbeitsstunden in der Woche nicht zu erreichen pflegen oder wenn sie mit höchstens 8 Mark in der Woche entlohnt zu werden pflegen. Diese Beschäftigungen sind zwar krankenversicherungspflichtig, sie sind aber nach der neuen Bestimmung arbeitslosenversicherungsfrei.

Der § 75a gibt nun zusammen mit dem § 168 der RVO. gleichzeitig die neue Begriffsbestimmung für die Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 112 RVO. Gelegenheitsarbeiten, durch die der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen wird, sind also in Zukunft nur noch solche entweder nach § 168 RVO. krankenversicherungsfreie oder nach § 75a arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigungen, d. h. also entweder vorübergehende Dienstleistungen, oder

außerberufliche bzw. nebenberufliche Beschäftigungsverhältnisse, die normalerweise die Dauer von 24 Stunden in der Woche nicht erreichen oder eine Entlohnung von 8 Mark in der Woche nicht übersteigen. Diesen gleichgestellt sind auch selbständige Arbeiten, die nach ihrer Dauer oder nach ihrem Ertrag den geringfügigen abhängigen Beschäftigungen entsprechen. Das bedeutet praktisch, daß jede Tätigkeit, die über diese Grenze hinausgeht, in Zukunft den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt. Verdient also ein Arbeitsloser durch eine Beschäftigung, sei sie auch außerberuflich oder nebenberuflich, mehr als 8 Mark in der Woche oder dauert eine solche Beschäftigung mindestens 24 Stunden in der Woche, so gilt er nicht mehr als arbeitslos. Dagegen ist er alsdann versicherungspflichtig und erfüllt die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung. Bleibt die Beschäftigung jedoch in den vorher angegebenen Grenzen, so gilt sie als Gelegenheitsarbeit, und ihr Ertrag wird nach folgenden Grundätzen auf die Unterstützung angerechnet: Zunächst bleibt das Einkommen in Höhe von 20 Prozent der Hauptunterstützung anrechnungsfrei. Von dem darüber hinausgehenden Verdienst werden 50 Prozent angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 Prozent dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte. Es ergibt sich folgendes praktische Beispiel: Ein Arbeitsloser in der Lohnklasse VIII mit 2 zuzuschlagsberechtigten Angehörigen erhält pro Woche 20,25 Mk. Unterstützung. Angenommen, er hat einen Verdienst von 7 Mk. pro Woche während seiner Arbeitslosigkeit, so bleibt dieser zunächst in Höhe von 20 Prozent der ihm zustehenden Unterstützung, d. h. in Höhe von 4,05 Mk. anrechnungsfrei. Der überschüssige Betrag, das ist 2,95 Mk., wird zur Hälfte angerechnet, also mit 1,47 Mk. Um diesen Betrag ist die Unterstützung zu kürzen, so daß er also nur noch 18,78 Mk. erhalten würde. Zusammen mit dem Verdienst von 7 Mk. hat er also in der Woche ein Einkommen von 25,78 Mk. Die obere Grenze von 150 Prozent seiner Unterstützung, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, ist nicht erreicht, so daß also eine weitere Verkürzung der Unterstützung nicht zu erfolgen hätte.

Ein Rededuell über das Schlichtungswesen und die Sozialpolitik

Das Schlichtungswesen und die Problemstellung über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik bildeten die Beratungsgegenstände der Ausgangs Oktober in Mannheim stattgefundenen Hauptversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. Auch diese Veranstaltung war zahlreich besucht von Vertretern der Behörden, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Krankenkassen, der Wirtschaft und sonstigen interessierten Personen. Dieses unterschiedliche Gremium soll in obiger Gesellschaft eine gemeinsame Plattform finden. Ein ständiger Besucher dieser Kongresse, der zugleich Vizepräsident der Gesellschaft ist, fehlte diesmal und nahm der Vorsitzende, Erzellenz von Kottitz, Gelegenheit, dem Kollegen Leipart baldige Genesung zu wünschen.

Das Schlichtungswesen gehört nach wie vor zu den lebhaft umstrittenen Gegenständen. Bei der Auseinandersetzung hierüber wird die Fragestellung gestellt, ob der Staat in die Auseinandersetzungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt eingreifen soll oder nicht. Der Eingriff des Staates geschieht durch die Gesetze über das Schlichtungswesen. Zwei Wissenschaftler von Rang, der bekannte Dr. Singheimer und der Bonner Professor von Bederath, sollten als Referenten die beiden entgegengesetzten Gesichtspunkte herausarbeiten. Die großangelegte Rede Singheimers zeigte bereits, daß man das Schlichtungswesen sehr oberflächlich beurteilt, wenn man nicht von den Grundanschauungen ausgeht. Die Gegenstände der liberalen Wirtschaftsauffassung, mit der die Gegner des Schlichtungswesens operieren, gehören längst der Vergangenheit an, denen die heutige Wirtschaft ist weder reiner Kapitalismus noch reiner Sozialismus. Wurde sie früher von individualistischen Zweckbestimmungen geleitet, so ist heute die kollektivistische Beeinflussung die Regel geworden. Diese kollektivistische Machtkonzentration ist zu Grundoraussetzungen des Sozialrechts geworden. Das freie Spiel der Kräfte ist längst nicht mehr vorhanden, weshalb der Staat das Recht haben muß, in die Auseinandersetzungen um die Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit einzugreifen. Der englische Bergarbeiterstreik hat 6 Milliarden Mark gekostet. Die rückwärtslose Austragung eines solchen Kampfes evtl. in Deutschland auf dem Rücken der deutschen Volkswirtschaft würde glatt deren Untergang herbeigeführt haben. Es kann also kein Zweifel darüber sein, daß die Existenz der Wirtschaft nicht von zufälligen Machtkämpfen abhängig gemacht werden kann. Die Gewerkschaften versuchen, den Menschen gegen das kapitalistische Waren Gesetz zu verteidigen. Die Gegenseite verlangt Unterwerfung unter dieses Gesetz. In diesen Zwiespalt schiebt sich das Schlichtungswesen ein mit dem Ziele Kollektivvereinbarungen herbeizuführen. Das Kernproblem des Schlichtungswesens ist die Berechtigung des staatlichen Eingriffes, der in der Regel mit der Waffe der Verbindlichkeit von Schiedsprüchen ausgeübt wird. Um diese Frage tobt hauptsächlich der Streit. Waren die Unternehmer früher gegen jeden Tarifvertrag eingestellt, so sehen sie sich heute für den freien Tarifvertrag und gegen den Zwangsschiedspruch ein. Die Methoden haben also gewechselt, die Grundeinstellung ist dieselbe geblieben. Es steht noch nicht fest, ob die Unternehmerseite auch an dem Tarifvertrag festhalten wird, wenn die Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung wegfällt. Singheimer verlangt die Wiederherstellung des alleinigen Entscheidungsrechtes des Vorsitzenden, weil nur so die Schlichtungsgesetzgebung vollständig sei. Es ist Pflicht eines sozialen Staates, sich darum zu kümmern, ob die Höhe des Lohnes den Lebensnotwendigkeiten entspricht. Deshalb muß der Zwangsschiedspruch bestehen bleiben.

Diese und ähnliche Gedanken arbeitete Singheimer in seiner Rede treffend heraus. Er wurde in der Aussprache unterstützt vom Kollegen Körpel vom DGB, Schweiger vom DAB und anderen. Der zweite Vortrag des Herrn Bederath brachte die vorsichtigen Formulierungen des Standpunktes der Unternehmer. Er wie die übrigen Redner von Unternehmerseite stehen auf dem Standpunkt, daß der staatliche Eingriff möglichst vermieden werden und die Verbindlichkeitsklärung überhaupt weggelassen müsse. Die Lage der Arbeiterschaft könne nur innerhalb der Grenzen der

Wirtschaft und Marktgesetze gehoben werden. Der Vertreter des Arbeitgeberverbandes Nordwest, Staatsanwalt a. D. Dr. Grauert, hielt die am meisten durchschlagende Beteiligungsrede für den freien Abschluß von Tarifverträgen. Er verteidigte sich zu der Behauptung, daß die Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterklasse durch das Schlichtungswesen verhindert würde. Wenn Grauert weiter für den freien Tarifvertrag sich einsetzte, so muß dabei beachtet werden, daß dieser der Vertreter einer Industrie ist, die früher Tarifverträge überhaupt nicht kannte und längst alle liberalistischen Grundauffassungen ausgegärt hat.

Man hatte nicht die Ueberzeugung, daß durch die Auseinandersetzungen eine Annäherung der Gegensätze erreicht sei. Einziger glaubt in seinem Schlußwort feststellen zu können, daß die Aufhebung der staatlichen Schlichtung von niemand verlangt worden sei. Diese Auffassung konnte man als objektiver Zuhörer nicht unterstücken. Ueber die Stellung des Marktgesetzes im kollektiven Arbeitsleben hat die Aussprache keine Klärung gebracht. Wie überhaupt nach wie vor alles sehr problematisch ist.

Sehr interessante Auffassungen kamen über das Thema „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ zum Ausdruck. Der Referent über diesen Punkt, Professor Götz Brieß, wie auch die übrigen Wissenschaftler, stellten sich mehr auf die Seite des Unternehmertums, die die Frage bejahten, daß die Wirtschaft durch die Sozialpolitik überlastet sei. Das Einerlei und Andererseits, in welchem sich Brieß bewegte, veranlaßte Einzelner zu der Frage: „Wir möchten wissen, was Sie wollen!“ Diese Frage konnte der Referent keineswegs klar beantworten. Zu unterstützen ist die Forderung von Professor von Schulze-Gaevernitz auf Abbau der internationalen Zollmauern. Zu diesem Zwecke soll ein Bündnis der großen exportierenden Industrien und der organisierten Arbeiterschaft die Wege gebahnt werden. Preisabbau, Steigerung der Realloöhne und Markterweiterung soll das Endziel dieses Bündnisses sein. Schulze-Gaevernitz erhofft von einem solchen gemeinsamen Wirken ein starkes Deutschland in der Zukunft.

Recht gründlich wurde den Problemen über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik, über die Möglichkeiten der Preisgestaltung; der Erhöhung des Reallohnes usw. in der Diskussion zubei gegangen, namentlich durch die Gewerkschaftsvertreter Tarnow und Spliedt. Tarnow setzte sich mit den Rationalisierungserfolgen, der Kapitalbildung, der Selbstfinanzierung usw. auseinander, wobei er zum Ausdruck brachte, daß es viel wichtiger sei, daß bereits investierte Kapital voll zu beschäftigen. Dazu können die sozialpolitischen Maßnahmen sehr viel beitragen. Franz Spliedt wies die Behauptung zurück, als wenn die Gewerkschaftsführer mit einem nur geringen Verantwortungsgesühl sich in den Sozialkämpfen betätigten. Teilweise würde viel zu schwarz gemalt und die riesigen Fortschritte übersehen, die der Wiederaufbau der Wirtschaft in den letzten 6 Jahren erfahren habe. Sehr geschickt parierte Spliedt die Anspielung, als wenn die Gewerkschaften keine Gemeinschaftsarbeit wollten. Die Gewerkschaften seien jeder Zeit zu einer Gemeinschaftsarbeit bereit, wenn ihnen in gleicher Geltung entgegengekommen wird. Wenn die Arbeitslosigkeit in Deutschland gleich der in England zur Dauereinrichtung wird, so ist eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht mehr zu umgehen. Spliedt erklärte u. a.: „Es taucht vor unseren Augen das Problem der 5-Tage-Woche auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Beschäftigung jeder Ueberarbeit wird sich zur Notwendigkeit herauswachsen. Die Gewerkschaftsführer sind keine Zauberlehrlinge, sie freuen sich keinen Sand in die Waagschale, sondern sie leben mit der Maschine, sind verantwortungsvolle Steuerleute, Maschinisten und Delputzer der Wirtschaft.“

Der Kongreß der Gesellschaft für soziale Reform hat die tiefen Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital nicht verwischen können. Zwar gehörten die dort anwesenden Abgeordneten des Unternehmertums nicht zu den schlimmsten Scharfmachern. Aber auch die Gemäßigten kommen über eine bestimmte Linie nicht hinaus. Solche Diskussionen führen zu reinen akademischen Erörterungen herab, wenn im Hintergrunde nicht reale Macht-faktoren stehen, die zur Befriedigung berechtigter Forderungen in die Waagschale geworfen werden können. Angesichts dessen können wir nur den Schluß daraus ziehen, daß nicht das Gegen-einanderangelichen in Form von Rede und Gegenrede das Wichtigste ist, sondern die Stärkung dieser Machtfaktoren, die wir in den Gewerkschaften besitzen. Trotz alledem braucht man der Gesellschaft für soziale Reform die Existenzberechtigung nicht abzuspochen.

Zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge in der Steinindustrie

Das Landesarbeitsamt Sachsen hatte zum 28. Oktober 1929 verschiedene Körperschaften zu einer Besprechung in der überschriftlich genannten Aufgabe eingeladen. Erschienen waren Vertreter der Reichsbahndirektion Dresden, die gleichzeitig für den Direktionsbezirk Halle bevollmächtigt waren. Ferner waren vertreten der sächsische Gemeindegewerbeverband, der Verband der sächsischen Bezirksverbände, die Vereinigung der Hartsteinindustriellen der Oberlausitz und der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands. Die sächsische Regierung, die ebenfalls geladen war, hatte sich entschuldigt. Einleitend bemerkte der Präsident des Landesarbeitsamtes als Vorsitzender, daß die Anregung zu dieser Aussprache vom Herrn Reichsarbeitsminister ausgeht, der in Gemeinschaft mit der Reichsregierung eine beschleunigte Regelung der gleichmäßigen behördlichen Auftragsverteilung besonders für die Steinindustrie anstrebt. Im Zusammenhang damit wünschte der Vorsitzende Aufklärung über die Verbindung der Industrie mit den Behörden sowie über die Auftragswege überhaupt. Er ging ferner auf eine Anzahl Beschwerden von Firmen ein, die sich besonders gegen die ausländische Auftragsverteilung durch einige sächsische Gemeinden im Zittauer Bezirk, sowie gegen die Verteilung der behördlichen Aufträge auf eine oder mehrere größere Firmen wenden. Die Vertreter der Reichsbahn erklärten, daß letztere Beschwerde für sie keinesfalls zutreffend. Von ihnen werden möglichst alle Firmen berücksichtigt. Sie machten ferner die erfreuliche Mitteilung, daß die Reichsbahn den Wünschen der Steinindustrie soweit als möglich entgegen komme. Die einzelnen Direktionen wurden deshalb im Oktober ermächtigt, einen größeren Vorratsbedarf zu bestellen. Für den Direktionsbezirk sind 100.000 Kubikmeter Steinschlag zu vergeben, die allerdings wegen Platzmangel nicht auf den Bahnhöfen, sondern von den Lieferwerken gegen entsprechende Bezahlung auf Lager gelegt werden müssen. Weiter konnten sie berichten, daß daneben weitere 49.000 Tonnen Stein-schlag von benachbarten Direktionsbezirken nach sächsischen Werken unter gleichen Bedingungen in Auftrag gegeben werden.

Der Vertreter des sächsischen Gemeindegewerbeverbandes betonte ebenfalls die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Steinindustrie. Die Städte und Bezirksverbände haben deshalb ähnlich wie das Land Sachsen Straßenbauprogramme für längere Sicht aufgestellt, die sie aber leider infolge der allgemein bekannten Benachteiligung bei der Kraftfahrzeugsteuer und der sonstigen schlechten Finanzverhältnisse nicht einhalten können. Er wünscht deshalb die Bereitstellung größerer Mittel für den Straßenbau und Einwirkung auf die Beratungsstelle für Auslandsanleihen, damit endlich von dort aus die Produktivität des Straßenbaues anerkannt und eine Anleihe genehmigt wird.

Anderer Ansicht war der Vertreter des Verbandes sächsischer Bezirksverbände, der die Propagierung des Steinstraßenbaues für zwecklos hält, weil das Kleinpflaster zu teuer und die Gemeinden keine Mittel haben. Außerdem kommt nach seiner Ansicht hinzu, daß trotz der bedeutend billigeren Herstellungskosten die Kunststraßen inzwischen auch ihre Haltbarkeit bewiesen haben.

Von unserem Verbandsvertreter wurde neben der gleichmäßigen Auftragsverteilung eine verstärkte Förderung des Steinstraßenbaues durch Bereitstellung und Schaffung von Mitteln sowie die Anerkennung der Produktivität des Straßenbaues und damit die Steigerung der Aufträge verlangt. Insbesondere verlangten wir, daß vom sächsischen Staat in Erfüllung des vor Jahren aufgestellten Straßenbauprogrammes größere Mengen Pflastersteine in Auftrag gegeben werden und auch das Reich den Steinstraßenbau als Notstandsmaßnahme mehr als bisher berücksichtigt.

Von Arbeitgebersseite wurde ebenfalls schollstens eine größere Auftragsverteilung vom Staat gefordert sowie die Wiedereinführung des Zolls auf ausländische Pflastersteine.

Das Ergebnis der Aussprache am Schluß zusammenfassend betonte der Vorsitzende, daß er gern bei der sächsischen Regierung auf Auftragsverteilung sowie bei der Reichsregierung, als auch bei der Beratungsstelle für Auslandsanleihen, im Sinne der Aussprache hinwirken will.

Unserer Anregung folgend will er ferner ähnliche Aussprachen auch in Zukunft periodisch stattfinden lassen. Wenn auch die Aussprache hinsichtlich der Pflastersteinindustrie noch keine positiven Ergebnisse erzielte,

so ist doch zu erwarten, daß die vereinten Bemühungen nicht resultatlos bleiben. Die sächsische Regierung hält z. B. ihren ganz abnehmenden Standpunkt nicht mehr voll aufrecht. Die Aussprache hat gleichzeitig aber auch gezeigt, wie wertvoll sie im Interesse der Industrie sowie aller interessierten Körperschaften ist. Aus diesem Grunde hat unser Verbandsvorstand inzwischen ähnliche Aussprachen bei sämtlichen übrigen Landesarbeitsämtern beantragt.

Wie leben die deutschen Arbeiter?

Das Statistische Reichsamt hat im Jahre 1927/28 die Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen auf breiterer Grundlage wiederholt. Sie wurden zum ersten Male im Jahre 1907 durchgeführt. Erfaßt wurden diesmal 2036 Haushaltungen (964 Arbeiter-, 509 Beamten-, 559 Angestellten- und 4 sonstige Haushaltungen). Diese Familien erklärten sich bereit, ein Jahr lang und zwar vom März 1927 bis Februar 1928 ihre sämtlichen Ein- und Ausgaben laufend in vom Statistischen Reichsamt zur Verfügung gestellten Haushaltsbüchern einzutragen. Greifen wir speziell die Arbeiterhaushaltungen heraus, so liegen nach „Wirtschaft und Statistik“ den Ueberblicken 896 Wirtschaftsrechnungen zugrunde. Die Arbeiterhaushaltungen legen sich im Durchschnitt aus 4,2 Köpfen zusammen. Die Einnahmen sind in Arbeitseinkommen und sonstige Einkommen gegliedert. Mit zunehmendem Familieneinkommen sinkt eigentümlicherweise der Anteil des Arbeitseinkommens des Haushaltsvorstandes. Während das Arbeitseinkommen in der untersten Einkommensstufe (bis unter 2500 Mark) 89,1 Prozent des Gesamteinkommens beträgt, macht es in der obersten Einkommensstufe (4300 Mark und mehr) nur noch 67,7 Prozent des Gesamteinkommens aus. Die Ehefrauen der untersten Einkommensstufe arbeiten in 34,9 Prozent der Haushaltungen und in der Hauptsache nur stundenweise mit. Dagegen verrichten die mitarbeitenden Ehefrauen der oberen Einkommensstufen in 67,7 Prozent der Fälle meistens regelmäßige Beschäftigung mit Lohn- und Gehaltseinkommen. Auch die Nebeneinkommen durch Untervermietung oder Kostabgabe sind mit 0,4 Prozent der Gesamteinnahmen bei den niedrigsten Einkommensstufen am geringsten. In den oberen betragen sie 0,8 Prozent.

Interessant ist die Gliederung der Verbrauchsausgaben. Mit dem Wachsen der Einkommen steigt der Anteil, der für Nahrungs- und Genussmittel ausgegeben wird. Dieser Teil der Ausgaben macht in der untersten Einkommensstufe 47,9 Prozent aus. Er verringert sich von Stufe zu Stufe bis auf 41,5 Prozent in der obersten Einkommensstufe. Damit bestätigt sich der Grundsatz, daß mit steigendem Einkommen die Ernährungsausgaben zwar absolut steigen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben jedoch zurückgehen. Das Gleiche ist bei der Wohnungsmiete der Fall. In den unteren Einkommensstufen betrug die Miete 11,9 Prozent, um von Stufe zu Stufe auf 8,8 Prozent herunterzugehen. Umgekehrt gestaltet sich das Verhältnis bei den Posten: Bekleidung und Wäsche. Während der kleine Haushalt hierfür pro Jahr 237 Mark, gleich 10,4 Prozent der Gesamtausgaben, verwendet, kann die höchste Einkommensstufe hierfür 732 Mark, 14,6 Prozent, ausgeben. Der Haushalt von 4300 Mark und darüber konnte mehr als dreimal soviel für Bekleidung und Wäsche ausgeben als die geringste Einkommensstufe. Das gleiche Bild bei den Posten Einrichtung und Instandhaltung der Wohnung: die unterste Einkommensstufe 69 Mark oder 3,1 Prozent und die höchste 266 Mark oder 5,3 Prozent. Für Versicherungen war der kleine Haushalt wieder mit 8,8 Prozent am höchsten belastet. Für Bildung gab der kleine Haushalt 40 Mark aus, während hierfür in der höchsten Stufe 119 Mark ausgegeben wurden. Das gleiche Verhältnis ist bei dem Posten „Erholung“ der Fall. Interessant ist der Posten „Ersparnisse“. Er betrug in der untersten Einkommensstufe 15,36 Mark oder 0,7 Prozent und in der höchsten Einkommensstufe 130,50 Mark oder 2,6 Prozent der Gesamtausgaben. Insgesamt ist also folgendes festzustellen: Für Nahrungs- und Genussmittel gibt der kleine Haushalt 47,9, die höchste Einkommensstufe 41,5 Prozent aus. Sonstige Lebensbedürfnisse erfordern beim kleinen Haushalt 50,2 Prozent und beim großen Haushalt 54,6 Prozent der Gesamtausgaben. Für Kapitalanlage gibt der kleine Haushalt 17,30 Mark oder 0,8 Prozent aus und der größte 142 Mark oder 2,8 Prozent.

Die Erhebungen des Statistischen Reichsamtes zeigen in prägnanter Weise, wie die Einnahmen verwandt werden. Im ganzen geben sie ein Bild davon, daß die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, weil sie in die unterste Einkommensstufe fällt, nur das

Arno Holz zum Gedenken

Der Tod hält unter der älteren Dichtergeneration reiche Ernte. Erst wenige Monate deckt die Erde die sterblichen Ueberreste Karl Henkells. Schon wieder haben wir den Tod eines großen Dichters zu beklagen. Arno Holz ist am 26. Oktober nach längerem Siechtum, hervorgerufen durch eine schlimme Nierentransparenz, gestorben. Die knappe Zeitungsnotiz, die uns den Tod dieses trefflichen Mannes und Kämpfers berichtete, wußte auch noch mitzuteilen, daß Holz in diesem Jahre wiederum für den Nobelpreis vorgeschlagen sei, der ihm im vergangenen Jahre verlagert geblieben ist. Es ist also eine tiefe Tragik um den Tod dieses Mannes im gegenwärtigen Augenblick, da ihm die Anerkennung für sein Lebenswerk für seinen großen Kampf bevorstand. Zwar ist dem Dichter die Bedeutung seines Schaffens für die Entwicklung der deutschen Dichtung schon bei seinen Lebzeiten neiblos zurkannt worden, aber er mußte erleben, daß andere, denen er zum literarischen Schaffen erst die Wege gewiesen, bedeutend erfolgreicher waren und daß sein Werk der großen Menge des Volkes fast unbekannt geblieben ist.

Der Name des Dichters Arno Holz ist aufs engste verknüpft mit jener Epoche der deutschen Literatur, die mit dem Worte „Naturalismus“ gekennzeichnet ist. Der Naturalismus ist die Reaktionserscheinung auf die Höflichkeit und Verlogenheit der bürgerlichen Dichtung der 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Der naturalistische Künstler hat das Bestreben, das natürliche Leben bis in die feinsten Regungen hinein zu erfassen, und seine Beobachtungen mit photographischer Genauigkeit wiederzugeben. Es ist das Verdienst der naturalistischen Bewegung, die deutsche Literatur aus ihrer seichten Platttheit wieder emporgehoben und ihr neue Wege zu neuen Zielen gewiesen zu haben.

Arno Holz war der Entdecker dieser „neuen Kunst“. Man hat ihn den „Bahnbrecher der deutschen Moderne“ genannt. Andere große deutsche Dichter, wie z. B. Gerhart Hauptmann, bekennen sich gern dazu, von Arno Holz angeregt worden zu sein, neue literarische Wege einzuschlagen. Und Theodor Fontane, ein Dichter von Rang und Ruf schon zu der Zeit, da die naturalistische Bewegung noch in den Kinderschuhen steckte, bezeichnete das Schaffen Arno Holz' als den Anfang einer „literarischen Weltenerwende“.

Arno Holz ist 1863 in Ditzschewitz geboren. Schon früh wird er nach Berlin verschlagen, wo er lange Jahre mannigfaltigen Studien obliegt. Er war erst 22 Jahre alt, als sein großer Gedichtband „Buch der Zeit“ erschien. Es waren neue Töne im Chöre der deutschen Dichtung, die hier erklangen. Das Erlebnis der sozialen Not im eigenen und fremden Leben hatte einen großen Teil der Dichtungen zu sozialen Anklagen geformt:

„Mein Herz schlägt laut, mein Gewissen schreit,
ein blutiger Frevel ist diese Zeit!“

Arno Holz kennt das Leben der Großstadt, das dumpfe Dasein der Bewohner der Mietskasernen in den Arbeitervierteln. Seine Großstadtbilder erschüttern sowohl ob des grauenhaften Elends, das darin geschildert wird, als auch ob der Wucht der Sprache, mit der diese Bilder geschildert sind. Arno Holz begnügt sich nicht damit, die Elendsbilder zu zeichnen, die sich seiner Beobachtung in

Fülle dartun. Von Mitleid erfüllt mit der leidenden Kreatur, möchte er ihr den Weg weisen, der zur Freiheit führt. Das „Buch der Zeit“ ist ein großes soziales Dokument aus dem dunkelsten Abschnitt der Geschichte des viernten Standes in Deutschland. Langsam dämmert es, daß die Politik der unarmherzigen Machthaber der Gesellschaft sich einmal bitter rächen wird. Bald wird die heute noch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln niedergehaltene Arbeiterklasse ihre Ketten zerbrechen. Arno Holz wird zum Wortführer der stummen Masse, zum Propheten der Revolution, wenn er am Schluß seines Gedichtes „An die oberen Zehntausend“ ausruft:

Ein neu Geschlecht, schon weht es seine Schwerter,
Schon weht die Sonne ihm den Glorienschein,
und glaubt: Es wird kein weißblauer Wertber,
es wird ein blutiger Messias sein!

Nach Erscheinen des Buches der Zeit ist Arno Holz lange Zeit mit ernsthaften Studien beschäftigt. Er sucht das Wesen der Kunst zu ergründen, die ihm auch als eine vom gesellschaftlichen Sein abhängige menschliche Bewußtseinsform erscheint. Seine epochenmachende Entdeckung, die zu einer Umwälzung in der Literatur führte, war sein neues Kunstgesetz, in dem er die Behauptung aufstellte, daß „die Kunst die Tendenz habe, die Natur zu sein“. Die ersten von Holz gemeinsam mit dem Dichter Johannes Schlaf nach den Regeln der neuen Kunstanschauung geschaffenen Arbeiten erregten großes Aufsehen. Sie wurden die Grundlagen der neuen literarischen Epoche, des Naturalismus.

Diese Seite des Holz'schen Schaffens ist die eigentlich wichtige im Rahmen einer Betrachtung seiner Persönlichkeit vom Standpunkt der Arbeiterbewegung her. Arno Holz hat das geistige Rüstzeug geschaffen für eine fruchtbare Gestaltung sozialen Geschehens in Lyrik und Dramatik. Gerhart Hauptmann, der erste, der in die von Holz beschrittene Bahn eintrat, widmete sein erstes Drama „Vor Sonnenaufgang“ dem Dichterpaaar Holz und Schlaf, das damals jedoch noch unter dem gemeinsamen Pseudonym Bjarne R. Holmsen auftrat.

Die andere Seite des Werkes Arno Holz', ebenso groß, ebenso fruchtbar offenbart sich in der Komödie „Sozialaristokraten“, im „Dafnis“, einer Sammlung von Gedichten aus dem 17. Jahrhundert, in dem großen Drama „Ignorabimus“ und in seinen zahlreichen anderen großen und kleinen Schriften, die in einer stattlichen und würdigen Ausgabe von 10 Bänden im Verlage J. S. W. Dieck, Berlin, erschienen sind.

Arno Holz ist 66 Jahre alt geworden. Seine letzten Lebensjahre waren stark verdunkelt durch sein schlimmes Leiden, das ihm auch jegliche Möglichkeit zu weiterem produktiven Schaffen nahm. Dann haben ihn auch wohl die wirtschaftlichen Sorgen stark bedrückt. Möge die Anerkennung, die seiner Persönlichkeit und seinem Werke zu Lebzeiten nicht zuteil wurde, nun ungehemmt ausgesprochen werden. Holz war ein mutiger Kämpfer für den sozialen Fortschritt, das wird ihm die Arbeiterklasse nicht vergessen, und sein Name wird in ihr fortleben als der Name eines Künstlers, der, wie es nach einem Worte Arno Holz' selbst lautet, „den Mut hatte, wie jene alten Christenpriester unter die Heiden zu gehen und ihren Götzchen, während die Brüllenden um das Feuer tanzten, den Kopf abzuschlagen.“

Novemberwind

Der November ist da. Jener Monat, in dem der Herbst, der im September noch so wohlwollend und freundlich dreinschaute, sein mürrisches Gesicht zeigt.

Das ist der Monat der Stürme und der kalten regnerisch-trostlosen Tage, die grau und dümmrig sind, als ob die Schatten Nacht auf ihn lagerten.

Morgens, wenn die Proleten zur Arbeit tapfen, — müde, unausgeschlafen, noch zer schlagen von der Fron der letzten Schicht, pfeift ihnen der Wind entgegen, — ein harter, bissiger Wind, der gierig durch die Kleider fährt und sich in die Glieder frißt.

Romanische Leute haben diesen Novemberwind besungen; wenn sie seinem schrillen, hysterischen Tonfall lauschten, schien er ihnen geheimnisvoll und unheimlich zugleich. In der nachdenklichen April jener Leute ist nicht vom Alltag der Massen und ihrer Not die Rede, nicht vom Leben in kalten Kellerlöchern, vom Vegetieren der Obdachlosen, vom Hunger der Kinder, von der Dual des Fabrikarbeiters.

Da ist Persönliches, nur Persönliches, in schrankenloser Breite gewalzt, hemmungslos und lächerlich in einem Atem. Aber das mit dem Novemberwind hat schon seine Richtigkeit!

Denn dieser Sturm, der um Türen und Fenster heult, manchmal mit jorntem Vellen, als ob er Einlaß begehrte, hat für das Volk eine besondere Melodie.

Wenn sie in den Fabriken an ihren Maschinen stehen, wenn die Räder surren und die Kolben sich drehen, kurzum, wenn der Mensch, zum Diener des Profits erniedrigt, seiner seelenlosen Werkarbeit nachgeht, hören sie ihn wohl, diesen Novembersturm.

Das ist jener Sturm, der in den ersten Tagen des Novembers 1918 die Kronen wie Spreu vor sich hertrieb, jener Sturm, der in die morschen Gerüste der Thronherrlichkeit fuhr und sie auseinanderwarf wie ein Kartenhaus. Der Novemberwind, der auch an die schweren eisernen Tore der Fabrik pocht, ist rebellisch, fordernd, kämpfend, nicht bittend.

Und darum ist er den Proletariern vertraut und verwandt.

Wenn er wütend an den Mauern der Fabrik entlang streicht, wenn er an den Gitterstäben rüttelt und in blühhaftem Tempo durch die Fenster fährt, ist er die Hoffnung der Massen.

Eines Tages wird das Proletariat mit schweren, arbeits-harten Fäusten an den Fabriküren rütteln.

Nicht umsonst, denn sie werden nachgeben. Dann sind die Ketten gesprengt, in die jahrhundertelange Ausbeutung die Massen gezwungen hatte.

Novembersturm bedeutet Leben, bedeutet Vormarsch, ist Unterpfand des Sieges!

Und darum grüßen wir ihn.

Novembersturm, — das ist der Sturm des Proletariats!

Aus Heft 9 „Feste der Arbeit“. Verlag E. Altenberger, Waldenburg-Altwasser in Schl., Steigerweg 23.

Unentwendigste zu kaufen vermag. Für Bildung, Erholung und sonstige Kulturausgaben bleibt in der Regel wenig übrig. Dies ändert sich mit der Erhöhung der Einkommensstufe. So trocken auch die obigen Zahlen anmuten, so sollten sie doch jedem einen Ansporn geben, mit vereinten Kräften für ein besseres Los zu schaffen.



AUS DEN ZAHLSTELLEN FÜR DIE ZAHLSTELLEN

Gesperet:

4. Gau: In Osterholz die Betriebe der Obernkirchener Sandsteinbrüche AG. — Das Tarifschiedsgericht im Steinergewerbe für den Regierungsbezirk Merseburg hat die Hoch- und Tiefbaufirma W. Kirchberg u. Söhne in Bitterfeld wegen Tarifbruch aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen. Diese Firma hat den verbindlichen Anordnungen des Tarifvertrages zuwider Pflasterarbeiten im Akkordverfahren herstellen lassen. Für alle Steinsetzer, Kammer- und Hilfsarbeiter gilt diese Firma als gesperrt.

5. Gau: In Hildesheim die Firma Schneidewind. — Von Elberfeld bleiben Steinmehlen fern, Unternehmer lehnen jede Lohnverhandlung ab.

6. Gau: Odenwaldbezirk (Werkstein- und Pflastersteingruppe). Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vom 3. 10. 29. über die Entlohnung der Reparationsarbeiten (Mandstein und Pflastersteine) wurde vom Schlichter für den Bezirk Hessen nicht für verbindlich erklärt. Neue Verhandlungen mit dem Verband der Granit-Industriellen des Odenwaldes sind angebahnt. Zugang ist unter allen Umständen fernzuhalten! — Im Schotterwerk Billingen, Firma Frösche u. Sohn, wurde sämtlichen Pflastersteinmachern gekündigt.

Streik:

1. Gau NW: Im Kreis Wittmund bei der Firma Bauermann & Co. in Ems, Steinsetzer und Berufsgenossen wegen Maßregelung und Tarifforderungen.

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mitabfertigen im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung ausgehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

An die reisenden und arbeitenden Kollegen! Es mehren sich die Beschwerden der Zahlstellenleitungen, daß vor Arbeitsannahme ganz selten nur Erkundigungen beim Zahlstellenvorstand eingeholt werden, wodurch ganz unliebsame Vorkommnisse entstehen zum Schaden der einzelnen Kollegen und des Verbandes. Wir verweisen auf die früheren Veröffentlichungen über die Erkundigungspflicht und auf die eventuellen Folgen bei Unterlassung. — Andererseits besteht aber auch die Pflicht, den arbeitenden Kollegen in jeder Hinsicht behilflich zu sein, damit sie von der Landstraße und in ein Arbeitsverhältnis kommen. Das gilt natürlich für alle arbeitslosen Kollegen!

Von den Arbeitsgefahren im Steinbruch. Am Nachmittag des 23. Oktober 1929 riß plötzlich an der hinteren Schwebeseilbahn im Barischbruch zu Striegau das Zugseil und schlug hinunter in den Betrieb. Dabei wurde der Maschinenbohrer Unverricht aus Barzdorf von dem Seil umgerissen und in einen Haufen Pflastersteine geworfen, was mehrere stark blutende Wunden am Kopfe zur Folge hatte. Das Drahtseil war erst eine Viertelstunde vor dem Unfall revidiert worden und wurden dabei keine angerissenen Stellen gefunden. Man kann deshalb nur annehmen, daß durch Überlastung der Bahn das Seil auseinander ging.

Im Bocksteinbruch am Rahlberg in Schlesien ist am 24. Oktober 1929 beim Ausbrechen des Gesteins ein 25jähriger Arbeiter aus Konradswaldau abgestürzt und hat schwere Schädelverletzungen erlitten. Bewußtlos ist er in das Goldbergere Diakonissen-Krankenhaus eingeliefert worden. Der Verunglückte soll der Vorchrift zuwider nicht angefeilt gewesen sein. — Die häufigen Unfälle in diesem Betriebe — so vermerkt die Westfälische Volkszeitung vom 26. Oktober 1929 — müht die Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsicht in bezug auf die Innehaltung der Unfallverhütungsvorschriften längst auf sich gelenkt haben.

Verbandsstreue. In der Zahlstelle Wiesbaden konnten die Kollegen Karl Seifert am 8. September und Robert Korn am 2. Oktober auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. In Altleben a. S. der Kollege Karl Meier am 27. Oktober. Wir wünschen noch nachträglich den drei Jubilaren zu ihrem Organisationsjubiläum das allerbeste, vor allem, daß sie sich noch lange Jahre der Werkführung durch ihre Mitarbeiter und Verbandskollegen erfreuen mögen. Dasselbe trifft auf den Kollegen Raimund Hirsch in Cuxhaven zu, der am 25. November sein 25jähriges Organisationsjubiläum begeht. In den Zukunftsritten der genannten Zahlstellen kommt zum Ausdruck, daß sie ebenso wie die Verbandsleitung stolz darauf sind, solche treue Mitglieder in ihren Reihen zu haben.

Aus dem Verbandsleben. In einer gemeinsamen Vorstandssitzung und Ausschusssitzung am 27. Oktober wurden auf Grund der Stellenausschreibung in Nr. 39 und 40 des „Steinarbeiter“ gewählt: Für das Hauptbüro: a) zur Förderung des Steinstraßenbaues: Kollege Albert Schlegel, Halle; b) zur Bearbeitung der arbeitsrechtlichen Sachen: Kollege Joseph Neumüller, Beutha. Für den Bezirk Osnabrück: Kollege Joseph Droll, Freiburg i. B.

Der Kollege Neumüller hat seine Funktion am 1. November übernommen, während die Kollegen Schlegel und Droll erst mit dem 1. Januar 1930 in ihr neues gewerkschaftliches Amt eintreten. Den Gewählten wünschen wir recht viel Erfolg in dem Sinne wie der Verbandstag diese Neuanstellungen beschlossen hat. Im übrigen sind alle drei Kollegen durchaus keine unbeschriebenen Blätter in unserer Verbandsgeschichte; ihre Vergangenheit bürgt dafür, daß sie in der betreffenden Funktion ihr Bestes geben.

Die Verbandsmitglieder wird es gewiß interessieren, zu hören, daß sich insgesamt 14 Mitglieder um die drei Stellen beworben haben, 11 Bewerber mußten sich also damit abfinden, daß sie bei der Auswahl unterlegen sind. Das letztere darf nun natürlich kein Anlaß sein, etwa in der Arbeit für den Verband zu erlahmen, sondern das Gegenteil; gleichviel von welcher Stelle aus sie für den Verband wirken.

Im Hauptbüro wurde infolgedessen noch eine Arbeitsteilung vorgenommen, indem die Bearbeitung und Erledigung der sich häufenden Anfragen und Anträge aus den Berufskrankheitsansprüchen, die an die Versicherungsstellen der Reichsversicherungsstellen der Reichsversicherungsstellen zu leiten sind, nunmehr dem Kollegen L. Jahrmann neben seiner anderen Tätigkeit, übertragen wurde.

Ein Gemütsmensch. Im Oktober 1928 verunglückte im Steinbruch der Firma „Dolerit Wernsberg“ der Kollege Johann Wagner aus Lenderscheid, Kreis Homburg, der mit einem Wagen nach Hause gefahren wurde. Die Unkosten betragen 6 Mark, die dem verunglückten Kollegen im August 1929 — von dem Betriebsleiter vom Lohn abgezogen wurden. Bei einer Verhandlung am 18. Oktober 1929 im Beisein von zwei Betriebsratsmitgliedern erklärte der Betriebsleiter, daß er die 6 Mark nicht zahlte, sollte in Zukunft mal wieder einer verunglücken, so möge er im Besitz verrecken. Die organisierten Kollegen waren darüber so empört, daß ein anderer Kollege eingreifen mußte, gute Worte geben, sonst wäre das Schlimmste geschehen; dem Betriebsleiter sollte es an den Kragen gehen. Soweit der Bericht, wozu wir bemerken, daß es durchaus zu verstehen ist, wenn es den Kollegen bei

solchem Verhalten in den Häuten zuckt und jeder Arbeiterfreund hätte es kaum bedauert, wenn sich das Juden ausgewirkt hätte im Streiken und Schlag. Es gibt eben Vorgänge im menschlichen Zusammenleben und -arbeiten, bei denen die beste und verdienstlichste Antwort nur solche Fausthandlungen wären. Dennoch darf es nicht sein! Deshalb gebührt im obigen Fall dem Kollegen Dank, der es vermochte, die Empörung zu dämpfen. Es wäre auch gut gewesen, wenn uns der Name dieses gemütsleichen Betriebsleiters bei der genannten Firma mitgeteilt worden wäre, denn solche „Männer“ müssen angeprangert werden. Die Belegschaft dort muß vor allem immer darauf sehen, daß in der Unfallverhütung alles klappt und wenn nicht, dann die Behörden mobil gemacht, immer und immer wieder, vielleicht kommt dann der Herr Betriebsleiter seinem „Verrecken“ recht nahe.

Aus der Lausitz. Trotdem der Tarif in den letzten Jahren wiederholt erhöht wurde, ist der Lohn in den Steinbrüchen des hiesigen Bezirks gesunken. Ganz besonders betrifft das die Speller und Pflastersteinschläger. In den Jahren der guten Konjunktur wurde in den Brüchen Raubbau getrieben. Abdeckungsarbeiten zur Gewinnung von gutem Stein wurden und werden auch heute nicht durchgeführt. So ist der zu verarbeitende Stein schlechter und schlechter geworden. Hinzu kommt, daß heute die Steine bedeutend besser gearbeitet sein müssen, wie vor dem Kriege. Zulagen, die bei guter Konjunktur, um überhaupt Facharbeiter zu bekommen, gezahlt wurden, werden heute verweigert. Die Unternehmer verlangen aus noch so schlechtem Material gute Ware zu dem Preis, wie er im Tarif für die betr. Steinarten ganz allgemein festgesetzt ist. Diese Preise gelten jedoch, wie es in dem Tarife ja auch eindeutig heißt, für normale Verhältnisse, während für Betriebe mit schlechtem Steinmaterial die Preise beträchtlich vereinbart werden müssen. Durch die Drohung, den Betrieb zu schließen, erreichen sie leider in vielen Fällen, daß die Belegschaft, um nur Arbeit zu haben, von der betrieblichen Regelung der Akkordpreise absteht. Glänzend haben es die Unternehmer verstanden, das Risiko des Betriebs auf die Belegschaft abzuwälzen. So gibt es eine ganze Menge, meist kleine und mittlere Betriebe, in denen bei achtstündiger angelegter Arbeit, wöchentlich 20 bis 30 Mark verdient werden.

Es ist klar, daß hier eine Tarifierhöhung nicht viel nützt. Viel wichtiger ist es, dafür zu sorgen, daß der Tarif in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommt.

In dem Tarife sind Gesteinslagen vorgesehen. Obwohl auch damit nicht viel anzufangen ist, muß doch darauf gesehen werden, daß die richtige Einteilung der Brüche vorgenommen wird. Ganz anders sieht es mit dem Akkordlohn, den der Tarif auch vorsieht, aus. Hier muß der Unternehmer mit allen Mitteln gezwungen werden, den zu bezahlen. Bei besonders hartnäckigen Unternehmern ist es angebracht, die Akkordarbeit zu verweigern und Stundenlohn zu verlangen. Dort, wo dies möglich sein sollte, wird sich der Unternehmer bald um guten Stein kümmern. In erster Beziehung sind es die Belegschaften selbst, die den Kampf führen müssen.

Ganz besonders die Betriebsräte sollten sich mehr wie bisher um diese Dinge kümmern.

Ausgeschlossen ist es, daß die Verbandsvertreter etwas erreichen, wenn die Belegschaft nicht selbst handelnd dabei ist. Hier und da wird es vorkommen, daß Unternehmer, wo energisch gegen dieses Mißstände vorgegangen wird, den Betrieb schließen. Auch mag es ja Betriebe geben, die so ausgebeutet sind, daß sie bei richtiger Bezahlung des Akkordlohnes nicht bestehen könnten. Falls es jedoch, diese Brüche auf Kosten der Arbeiter weiterbestehen zu lassen. Auch ist es nicht richtig, wie vielfach angenommen wird, daß dadurch die Arbeitslosigkeit größer wird. Diese hat mit der Zahl der Betriebe gar nichts zu tun. Maßgebend hierfür ist, wieviel Steine der Staat und die Gemeinden bestellen und kaufen. Auf die anderen Gründe der Arbeitslosigkeit sei hier nicht eingegangen. Gelingt es nicht, den Tarif in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, so werden trotz Erhöhung des Tarifes die Löhne weiter sinken. Die Steinarbeiter werden dann bald zu den am schlechtesten bezahlten Arbeitern gehören.

Berichtigung. Vom Kollegen Bieschke, Steinsetzer in Düsseldorf, erhalten wir zu dem Artikel in Nr. 41 „Niedriger hängen“ eine längere berichtigende Zuschrift, aus der wir für die persönliche Seite folgendes entnehmen: Der Artikel ist verleumdend und unwahr und soll mich vor der Gesamtmitgliedschaft in Mißkredit bringen, denn es ist nicht richtig, daß ich eine „tunterbunte“ und „aufgeregte Geschichte“ über die Delegiertenwahl zum Verbandstag in bezug auf Knopp-Köln und Koch-Düsseldorf in der „Freiheit“ verbreitet habe.

Richtig ist, daß ich den betreffenden Artikel „reformistische Schurker“ in der „Freiheit“ nicht geschrieben habe. Richtig ist, daß das Material über die Wahl aus der Sektion der Steinarbeiter gekommen ist und ich den Auftrag erhielt, auf dem Verbandstag gegen das Mandat Koch-Düsseldorf Stellung zu nehmen. Unwahr ist, daß ich knapp 2½ Jahre organisiert und nicht im Bilde wäre über die Personen, die zum Zentralvorstand gehören. Richtig ist, daß ich seit dem 10. Mai 1925 Mitglied im Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands bin und vor dieser Zeit eine Möglichkeit zur Organisierung für mich schlecht vorhanden war, weil nach meiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft die 1914 unterbrochene Lehrzeit von 1920—1921 beendet werden mußte und nach dieser Zeit längere berufliche Erwerbslosigkeit für mich einsetzte. Eine Verbandschädigung kann mir nicht nachgewiesen werden, sondern das Gegenteil davon.

Anmerk. der Red.: Soweit der Schmutzartikel in der Düsseldorf-„Freiheit“ mit der Person Bieschke in Verbindung gebracht wurde, mag das obere als formale Richtigstellung gelten. Ob aber damit die innere Überzeugung bei unseren Lesern und den gewesenen Verbandstagsteilnehmern hervorgerufen wird, daß Bieschke dem betreffenden Artikel wirklich ganz fernsteht, ist eine Sache für sich und kann hier nicht, weil die Beweise fehlen, weiter behandelt werden. Allgemein aber ist bekannt, daß mancher freigesprochen wird wegen mangelnder Beweise; keinesfalls wird aber damit in jedem Fall die „Anschuldigung“ des Freigesprochenen belegt! So ungefähr scheint uns die Angelegenheit auch hier zu liegen. Der Redaktion des „Steinarbeiter“ wäre es tatsächlich lieber gewesen, wenn Bieschke in seiner Zuschrift an die Redaktion recht deutlich und präzise von dem Inhalt des ihm unterstellten Artikels in der „Freiheit“ abgerückt wäre. Dann hätte er damit zum Ausdruck gebracht, jede Verbandschädigung zu bekämpfen, auch wenn eine solche Schädigung in seinem Düsseldorf-„Leib- und Magenblatt“ erfolgt. Darum steht es dem Kollegen Bieschke eigentlich auch schlecht an, sich bei jeder passenden Gelegenheit auf seine Verbandsförderung zu berufen; während durch solche, von ihm nicht widerprophete Artikel in der RPD-Presse alles Fördernde für den Verband abschlägig zertöppert wird. Man vergegenwärtige sich nur noch einmal den in Nr. 41 gebrachten Abdruck des infamen Artikels der „Freiheit“, dessen Schlußabsatz lautete:

„Alle Winkelzüge und Schiebungen haben also nichts gefruchtet. Wenn trotzdem die Reformisten auf dem Verbandstag mit dem Zentralvorstand gegen die Mitglieder gehen konnten, dann nur deshalb, weil die Steinarbeiter in ihrer Gesamtheit die Schurkerei noch nicht durchgesehen, die von der reformistischen Führerklique verbrochen werden.“

Solange unsere Verbandsmitglieder in Düsseldorf, die zur RPD gehören, nicht von derartigen verbandschädigenden Geschehnissen deutlich abströmen, müssen sie sich schon gefallen lassen, ob sie nun Bieschke oder sonstwie heißen, daß die Veranlasser solcher Schädigungen mit Recht in ihrem Kreise vermutet werden. Daran können Berichtigungen und Zuschriften nichts ändern. Auf den anderen Inhalt der „Berichtigung“, der die Organisations-

zugehörigkeit richtigstellt, gehen wir nicht ein. Das ist eigene Angelegenheit des Kollegen Bieschke und eine solche zum Nachdenken der Steinarbeiterleser.

Von der „Gewerkschaftsopposition“. Auf der 1. Seite des heutigen „Steinarbeiter“ steht eine Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, die der entl. Teilnahme an dem Kongreß oder der Reichskonferenz am 30. November gilt. Auf diese Vorstandsausschließung weisen wir nochmals mit allem Nachdruck hin.

Inzwischen hat am 13. Oktober, wie wir der RPD-Presse entnehmen, in Essen eine Konferenz der „Industriearbeiter Bau“ stattgefunden, an der außer einigen Bauarbeitern, Malern, Zimmerern, einigen Ausgeschlossenen und Unorganisierten auch vier Steinarbeiter teilgenommen haben. Auf die Teilnahme an diesen Bezirkskonferenzen der „Opposition“ trifft daselbe zu, was der Verbandsvorstand im Hinblick auf die Reichskonferenz bekanntgibt. Im übrigen verlohnt es sich nicht, auf die Kraftmeierei und Schimpfpanonaden als Konferenzarbeit einzugehen. Es sind die alten Tiraden mit „neuen“ Parolen. So wird in letzter Zeit Propaganda gemacht für „In jedem Betrieb eine Betriebsklasse“; in dem Beschluß heißt es u. a.:

„Die Betriebsklasse dient dem Vertrauensleutekörper zur Finanzierung aller notwendigen Arbeiten, zur Deckung der Kosten für die Entsendung der Delegierten zu Konferenzen und Kongressen, dient zur Führung von betrieblichen oder allgemeinen Kampagnen, die im Interesse der Arbeiterschaft des betr. Betriebes liegen.“

Die Betriebsklasse ist eine wichtige politische Angelegenheit. Jeder Kauf der Kampffondmarke zur Förderung der revolutionären Betriebsräte- und Vertrauensleutebewegung ist ein Beweis dafür, daß die Arbeiter mit der Linie der Opposition, die diese in der Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit einschlägt, einverstanden sind.

Die Betriebsklassen bilden ein entscheidendes Fundament und die finanzielle Grundlage, um den Einfluß der verästelten Gewerkschaftsbürokratie zu brechen und die Massen in den Betrieben in der Betriebsratsfront, in der revolutionären Betriebsräte- und Vertrauensleutebewegung zum Kampfe für bessere Lebensbedingungen und für die soziale Revolution zu sammeln.“

Wenn diese „Betriebsklasse“ auch zunächst nur für den Bezirk „Mittelrhein“ beschlossen ist, wird die Nachahmung dieses Beschlusses doch sicher angebahnt und mit dem üblichen Terror versucht werden, dem Beschluß Wirklichkeit zu geben. Dem gegenüber kann nur empfohlen werden: Taschen zu!



Rundschau

Das Volkshochschulheim Dreißigacker eröffnet am 1. März 1930 einen Frauenkursus, der bis zum 30. Juni läuft. Anmeldungen sind unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufes an die Heimleitung Dreißigacker bei Meiningen zu richten. Das Schulgeld für den viermonatigen Kursus beträgt, wenn nicht staatliche oder städtische Beihilfen gezahlt werden, für Thüringerinnen 35, für Nichtthüringerinnen 40 Tagelöhne. Im Minimum aber 150 Mark, einschließlich für Kost, Wohnung, Heizung und Licht. — Die Reisekosten sind zur Hälfte ermäßigt. — Prospekte durch die Heimleitung erhältlich.

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ist in der ersten Oktoberhälfte von 749 000 auf 784 000, d. h. um rund 35 000 oder 4,7 v. H. gestiegen. Die Zunahme beschränkt sich ausschließlich auf die Männer. In der Arbeiterunterstützung betrug die Zunahme der Unterstützungsempfänger 3000 und stieg auf 165 000. Die Arbeitslosigkeit leidet ihre Verschlechterung fort.

300 Arbeiter bedecken den ganzen deutschen Türenbedarf. Auf dem Verbandstag des Holzarbeiterverbandes hielt der Verbandsvorsitzende Tarnow eine interessante Rede über Tatsachen und Probleme der Rationalisierung. Sie wird in der Holzarbeiter-Zeitung Nr. 41 veröffentlicht. Die Rationalisierungserfolge in der Holzindustrie wurden dort auf Grund eigener Erhebungen ausführlich behandelt. Ganz gewaltige Leistungssteigerungen sind in den letzten Jahren in der Holzindustrie erzielt worden. In der Möbelfabrikation z. B. wurden Leistungssteigerungen innerhalb weniger Jahre von weit über 100 Prozent erzielt. Damit geht ein Sinken der Zahl der Facharbeiter einher. Von 1913 bis 1929 senkte sich der Prozentsatz der Facharbeiter in einer Möbelfabrik in Berlin von 83 auf 37, in einer Schlafzimmersfabrik in Eilenburg von 81 auf 35, in einer Kleinstmöbelfabrik in Finsterwalde von 61 auf 13 usw. Also eine sehr fühlbare Strukturveränderung in der Holzindustrie. Die Steigerung der motorisierten Betriebe springt in die Augen. Sie bedeutet den Zuwachs der Arbeitskraft von 2 Millionen Holzarbeitern in Form von Maschinen. Trotdem ist die Zahl der Beschäftigten in der Holzindustrie von 1895 bis 1925 um 60 Prozent gestiegen. Interessant war folgende Feststellung: In einer modern eingerichteten Hamburger Türenfabrik stellten 30 Arbeiter, worunter sich 7 Facharbeiter befanden, in einem Tage 500 Türen her. Auf eine Wohnung 6 Türen berechnet und bei der Annahme, daß wie bisher jährlich etwa 200 000 Wohnungen gebaut werden, ergibt sich ein Bedarf von 1 200 000 Türen. Nach der obigen Leistung würden 300 Arbeiter pro Tag 5000 und im Jahr 1½ Millionen Türen, d. h. den Türenbedarf für den ganzen deutschen Wohnungsbau decken können. Das sind Ausschichten und Möglichkeiten einer technischen Entwicklung, die man kaum für möglich hielt und die damit vielleicht auch ihr Ende noch nicht erreicht hat. Vielleicht kommen wir zu einem Zustand, den Tarnow durch ein Zitat des Betriebswissenschaftlers Schmalenbach folgendermaßen kennzeichnete: „Das Ziel ist die menschenlose Fabrik. Das Ideal der weiteren technischen Entwicklung ist, den Zustand zu erreichen, wo bloß noch jemand an einem Schaltnopf steht und drückt, und sonst muß der ganze Betrieb automatisch laufen.“ Wenn es auch noch etwas dauert, ehe wir zu diesem Zustand gelangen, so nähern wir uns ihm doch sehr merklich. Und immer brennender wird die Frage, was wird aus den Menschen, die aus dem Produktionsbetrieb ausgeschaltet werden. Damit wird sich die Menschheit und namentlich die verantwortlichen Stellen in den nächsten Jahren sehr eingehend zu befassen haben. Die Arbeiterbewegung wird ihr Teil zur Lösung dieses Problems beitragen müssen. Es geht um Sein oder Nichtsein!

Die Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeitslosenfürsorge. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu dem Kostenproblem der Winterarbeitslosigkeit Stellung genommen. Nach einem Bericht des Präsidenten, Dr. Surup, werden sich Einnahmen und Ausgaben etwa bis Anfang November die Waage halten. Einschließlich des gesammelten Notfonds von 28 Millionen Mark braucht die Reichsanstalt wahrscheinlich bis Mitte Dezember keine Zuschüsse. Das Beitragsaufkommen hat sich günstiger entwickelt als angenommen wurde. Die Reichsanstalt kann rund 850 000 Hauptunterstützungsempfänger im Jahresdurchschnitt aus eigenen Einnahmen tragen. Das Institut rechnet mit der Möglichkeit, daß eine Ziffer von mindestens 1,65 wahrscheinlich aber 1,8 Millionen unterstützungsberechtigte Arbeitslose im Durchschnitt der Wintermonate vorhanden sein werden. Man nimmt an, daß ein Zuschuß aus der Reichskasse in Höhe von 200 bis 250 Millionen Mark für die Wintermonate notwendig sein wird. Wie dieser Bericht zeigt, ist die Lage der Reichsanstalt nicht so ungünstig wie dies allgemein hingestellt wurde. Es ist durchaus die Möglichkeit vorhanden, daß nach Ablauf des Winters die Arbeitslosenversicherung finanziell selbständig sein wird.

Wieder mal 265 Mark verfehlt! Vor der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Effen treffen sich zwei Kollegen aus dem Baugewerbe. Der eine hat dort gerade eine Klage wegen Minderentlohnung eingereicht, da er monatelang unter Tarif entlohnt wurde. Sein Kollege erkundigt sich nach dem Verbandsbuch. Resultat: Seit Jahren unorganisiert! Da gab er ihm gleich den Rat, die Klage zurückzuziehen, da er sonst noch die Kosten dazu bezahlen müsse. Der Unorganisierte hatte zunächst die Klage erst 4 Wochen nach seiner Entlassung eingereicht, während der Tarifvertrag verlangt, daß binnen 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeiten die Schlichtungskommission des Baugewerbes als Güteinstanz angerufen werden muß. Erster Grund: Fristverjähren! Ferner war die neue Lohnordnung seit dem April dieses Jahres nur zwischen den Vertragsparteien bindend, da die Allgemeinverbindlichkeit erst am 14. September ausgesprochen wurde. Zweiter Grund: Unorganisierte haben keinen Anspruch auf die tariflichen Löhne!

Diese kurzen Darlegungen überzeugten und brachten den Säumigen zu der Erkenntnis, daß es ohne Aufklärung durch den Verband doch nicht geht. Er ließ sich sofort einen Aufnahmeschein geben und trat wieder dem Verband bei. Hoffentlich lernen aus diesem Vorgang noch recht viele Kollegen.

Gegen den Drachen Wirtschaftsdemokratie. Anlässlich der Düsseldorfer Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie brachte die Deutsche Bergwerkszeitung eine Sondernummer „Das Problem der Wirtschaftsdemokratie“ heraus. In 31 Aufsätzen kamen die aus den Reihen der Wissenschaft und der Industrie stammenden Verfasser zur Ablehnung der von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen. Das Problem Wirtschaftsdemokratie wurde also gewissermaßen auf dem Seziertisch der Wissenschaft zerlegt und endgültig erledigt. Später ist diese Arbeit in Broschürenform erschienen. Der Verlag der DBZ teilt jetzt mit, daß von dieser Schrift in 5 Wochen 10 000 Exemplare abgelezt werden könnten. In dem Werbeprospekt heißt es u. a.: „Wirtschaftsverbände, Firmen, Gewerkschaften, Universitäten, Vereine, Schulen, Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens haben ihr Interesse für unsere Broschüre durch Einzel- und Massenbestellung bewiesen.“ Man hat also dieser Schrift zur Massenverbreitung verholfen. Wir könnten uns eigentlich freuen, daß die Unternehmer durch ihre Bekämpfung dieses Problems die Idee an sich in Erinnerung halten. Und schließlich kann es mit der Wirtschaftsdemokratie nicht so schlecht bestellt sein, wenn sie von den Gegnern so bekämpft wird. Die Anstrengungen beweisen, wie stichhaltige Programme der Gewerkschaften wirken. Mit desto größerer Konsequenz müssen wir daran festhalten.

Die Kapitalverchiebung nach dem Auslande. Es läßt sich nicht verleugnen, daß die Kapitalarmut der deutschen Wirtschaft auch dadurch gefördert wurde, daß deutsche Kapitalisten ihr Kapital nach dem Auslande verschoben haben. Sehr offen wird dies in der „Bergwerkszeitung“ vom 13. Oktober im Börsenwochenbericht ausgesprochen: „Der deutsche Kapitalist schafft seine Effekten oder seine haren Mittel nach dem Auslande. Große Industrieunternehmen schieben sich in ihrer Weise nach dem Auslande. Das deutsche Kapitalfeld wird auf diese Weise immer mehr ausgedünnt, aber der ausländischen Konkurrenz wird das Geld verbilligt. Man kann dem deutschen Kapitalisten seine Kapitalflucht noch gar nicht übernehmen. Er sagt uns ganz ehrlich: Nur was ich im Auslande habe, habe ich wirklich. Alles übrige ist unsicherer Besitz, ist dem Zugriff des Steuerfiskus ausgesetzt.“ Hier wird die deutsche Kapitalflucht nicht nur offen ausgesprochen, sondern es wird dazu geradezu ermuntert. Wieder ein Beweis, daß die hartnäckigsten Feinde der deutschen Volkswirtschaft in den Redaktionen derartiger Blätter sitzen.

BEKANNTMACHUNGEN DES VERBANDS-VORSTANDES

Die neuen Statuten wurden im Laufe dieser Woche an die Zahlstellenkassierer verteilt. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein neues Statut.

Verlorene Mitgliedsausweise. In Kirchberg i. Sa. das Verbandsbuch Nr. 19 835 für Paul Ruder, Pfistersteinmacher. In Kaiserslautern das Verbandsbuch Nr. 40 163 für Otto Schmitt, Steinmetz.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN UND GAULEITUNGEN

Berlin: In Darkehmen am 16. November, 16 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei Bernotat, Guderwallstraße.

München: In München findet die nächste Versammlung nicht am 9., sondern am 16. November, 19,00 Uhr, im Gewerkschaftshaus statt.

Bielefeld: Der „Marmorateur“ Ernst Düsenberg aus Effen, der angeblich sein Verbandsbuch verloren hat, was den Tatsachen nicht entspricht, treibt sich mit diesen Angaben im 5. Gau herum. Voricht in den Zahlstellen!

Braunschweig: Die Sprechstunden des Kassierers sind nur vom Montag bis Donnerstag von 16,30–18,30 Uhr. An den anderen ist der Kassierer außerhalb der Wohnung mit Kassieren tätig.

In Darkehmen hat der Unterkassierer, Koll. August Brauer, in Rantschiden 14 Beitragsmarken, à 60 Pfg., verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, sich beim Kollegen Ed. Gruber, Schulstraße 51, zu melden.

Raumünzsch. Der Kassierer der Zahlstelle, Joh. Meier, Schwarzenbach, Post Forbach, Murgtal/Baden, ersucht um Überlieferung der Adresse des Kollegen Joseph Kurz, Pfistersteinmacher aus Niederbayern. Grund: Verpflichtungen in der Zahlstelle, Interimskarte in Unordnung lagert in Raumünzsch.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau NW: Grevesmühlen, Kass.: Wilhelm Scheje, Lannenbergsstraße 3.
2. Gau: Seiffenberg, Kass.: August Sndom, Großenhainer Straße 26, I. I. — Schönberg, Kass.: Bruno Woidt, Görlitzer Straße 8.

BRIEF-KASTEN

Friedensfelb. 1. Die Wähler und die Zähler sind an die vorchriftsmäßig eingereichte Liste gebunden; werden daraus Namen gestrichen und andere hinzugefügt, dann ist der Stimmzettel ungültig. Man wählt die Liste auch dann, wenn es eine „gemeinsame“ ist. 2. Zwei Brüder können auf die Liste kommen, irgendetwas gesetzlichen Hinderungsgrund gibt es nicht. Es kann sogar eine ganze Familie auf die Liste gesetzt werden, wenn die betreffende Partei es für notwendig erachtet.

Aufgepaßt!

Kollegen, so schaut der „gewerkschaftliche“ Ausweis in Form der bei uns üblichen Interimskarten auf der Vorderseite aus, mit dem der Schwindler — angeblich „Kollege“, vor dem bereits in Nummer 44 des „Steinarbeiter“ und durch ein Rundschreiben gewarnt wurde — Ortskassierer unseres Verbandes in unglaublicher Weise beim Bezug von Verbandsunterstützungen neppt.

Lauf. Nr. 224 H. R. Nr. 40

VEREINIGTE VERBÄNDE DER MODERNEN GEWERKSCHAFTS-INTERNATIONALE

IN DER SCHWEIZER BUNDES STADT ZÜRICH, LOOFSTRASSE 2
TEL. 22-26/V. PORTAL 15.

H. Nr. 9986

REISE-AUSWEIS

NAME Jandera Vlad
GEBOREN 29.7.1900
BEIGETRETEN 1.11.1916
BEITRAGSZAHL 600
BEITRAGSKLASSE 1. 2'50 Fr. + 50%
ABGEMELDET AM 5.9.1929 5.9.29
BEITRAG BEZAHLT 1.9.1929 1.9.29
SEKTION Stein- u. Steinbrucharbeiter u. a. B.

GÜLTIGKEIT DIESER AUSWEISES ERLISCHT 30/X. 29.8.10.29

BEI ARBEITEN IN DER AUSWEIS DER ZENTRALE EINVEREINIGTE DER MODERNEN GEWERKSCHAFTS-INTERNATIONALE IN ZÜRICH SCHWEIZ I. A. I.

R. Kollb. OBMANN Stolz. SEKRETÄR

Unser Internationaler Sekretär, Kollege R. Kollb in Zürich, dem die Karte zur Begutachtung unterbreitet wurde, schreibt der Hauptliste darüber folgendes:

„Die Karte von Jandera Vlad ist Fälschung. Eine Organisation „Vereinigte Verbände der Modernen Gewerkschafts-Internationale“ hat es hier in der Schweiz nie gegeben, ebensowenig gab es eine „Zahlstelle Zürich“. Die Schweizer Bundesstadt ist Bern und nicht Zürich. Eine „Loofstraße“ war nie in Zürich. Der Name „Portal“ wird nirgends gebraucht und wo er gebraucht wird, hat er anderen Sinn. Nur der Steinbauer, Baumeister und Architekt braucht dieses Wort, allgemein heißt es hier Bureau. Die Telephonangabe ist ebenfalls gefälscht. Einen „Stein- und Steinbrucharbeiterverband“ hat es in der ganzen Schweiz nie gegeben. Meine Unterschrift ist ebenfalls gefälscht. Wenn man auf der Karte genau nachschaut, so ergibt sich, daß alle Schrift vom gleichen Schreiber stammt. Der Mann ist ein Betrüger!“

Also Vorsicht und den Schwindler der Polizei übergeben. Wahrscheinlich besitzt er außer der abgenommenen noch mehrere solcher Karten wie oben, um den Schwindel fortsetzen zu können.

Die Unterstützung darf nur an Verbandsmitglieder gezahlt werden, die ihr in Ordnung befindliches Mitgliedsbuch vorlegen und bezugsberechtigt sind. Auf Interimskarten oder sonstige Ausweise darf in keinem Falle Unterstützung gezahlt werden, sondern nur auf das Mitgliedsbuch.

Bei ausländischen Mitgliedsausweisen ist besonders darauf zu achten, daß das Mitgliedsbuch den Stempel des internationalen Sekretariats der Steinarbeiter trägt, wie in unseren Mitgliedsbüchern auf der ersten Seite zu sehen ist. Alle Kollegen mit Büchern ohne dieses Zeichen haben keinen Anspruch auf Unterstützung in unserem Verbandsbuch und sind abzuweisen.

Wer trotzdem auf Bücher ohne dieses Zeichen oder auf sonstige fadenscheinige Ausweise Unterstützung zahlt, tut dies auf eigene Rechnung und Gefahr.

Arbeitslosenunterstützung auf der Reise darf gemäß § 5 Abs. 26 nur in nachstehend aufgeführten Zahlstellen ausbezahlt werden:

1. Gau NO: Allenstein, Arnswalde, Belgrad, Berlin, Brandenburg, Danzig, Eberswalde, Ebing, Frankfurt a. O., Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Ludenwalde, Schneidemühl, Steffin I, Stolp, Wittenberge.
1. Gau NW: Bremen, Hensburg, Greifswald, Hamburg, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Oldenburg i. O., Osnabrück, Rostock, Schwerin, Stade, Waren.
2. Gau: Breslau I, Bunzlau, Cottbus, Gleiwiß, Glogau, Görlig I, Hirschberg, Strehlen, Striegau, Waldenburg, Wünschelburg, Züllichau.
3. Gau: Chemnitz, Demitz, Dresden, Grimma, Leipzig I, Plauen, Riesa, Zittau, Zwickau.
4. Gau: Bernburg, Braunschweig, Cassel, Celle, Dessau, Einbeck, Eilenburg, Erfurt, Gera, Halberstadt, Halle, Hameln, Hannover, Hildesheim, Jena, Magdeburg, Mühlhausen, Naumburg, Nordhausen, Saalfeld, Stendal, Weimar, Wernigerode.
5. Gau: Aachen, Bielefeld, Bonn, Coblenz, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Gummersbach, Hamm, Köln, Mayen, Minden, Münster, Trier.
6. Gau: Freiburg i. Br., Hemsbach, Kaiserslautern, Kappelrodt, Karlsruhe, Mannheim, Maulbronn, Rammelsbach, Raumünzsch, Stuttgart.
7. Gau: Alßing, Bayreuth, Blaubeurg, Büchlberg, Floß, Hof, Metten, München, Regensburg, Wunsiedel.
8. Gau: Augsburg, Bamberg, Craifshausen, Miltenberg, Nürnberg I, Treuchtlingen, Ulm, Würzburg, Zeil.
9. Gau: Darmstadt, Frankfurt a. M., Fulda, Kreuznach, Wehlar, Zinsheim.

Die vorstehenden Orte sind dem bereits zum Verband gekommenen neuen Statut als Anhang eingefügt.

ANZEIGEN

Achtung! Steinsetzer und Berufsgenossen im Tarifbezirk Groß-Berlin und Brandenburg

Durch Rundschreiben sind die Arbeitgeber benachrichtigt, daß die Wohlfahrtsbücher für dieses Jahr zum 6. November ordnungsgemäß abzuschließen und bei der Lohnzahlung am 8. November den Arbeitnehmern auszuhändigen sind.

Jeder Kollege hat darauf zu achten, daß die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden genau eingetragen und dementsprechende Marken geklebt sind.

Des weiteren ist darauf zu achten, daß Name, Geburtsdatum, Beruf und Adresse auf der Titelseite deutlich vermerkt sind. Etwaige Unrichtigkeiten sind sofort der Firma mitzuteilen, evtl. muß die Ortsverwaltung benachrichtigt werden.

Bis zum 16. November nehmen die Vertrauensleute die Bücher entgegen und liefern dieselben bis spätestens 19. November im Ortsbüro ab.

Nichtmitglieder unserer Organisation haben ihre Wohlfahrtsbücher in der Zeit vom 9. bis 19. November in dem Ortsbüro, Engelauer 25, Zimmer 46, abzuliefern.

Wohlfahrtsbücher, die bis zum 19. November d. J. nicht abgeliefert sind, werden unter keinen Umständen verrechnet. Jeder Kollege hat sich über das abgegebene Wohlfahrtsbuch eine Quittung geben zu lassen.

Ohne Quittung erfolgt später keine Auszahlung. Die Auszahlungstermine werden später an derselben Stelle bekanntgegeben.

Der Obmann der Schlichtungskommission.

Zahlstelle Köpenick

Unsere nächste Versammlung findet Sonnabend, 16. November, 17,30 Uhr, bei Waldow, Köpenick, statt. In dieser Versammlung sind alle Wohlfahrtskarten abzugeben, gleichzeitig werden an die Kollegen neue Karten ausgeben. I. A.: Krahl.

Geübte Maschinen-Poliseure für dauernde Beschäftigung zu hohen Akkordsätzen gesucht Heilmann & à Brassard Marmorwerk Osnabrück

1 Schrifthauer zum sofortigen Antritt gesucht C. R. Risch & Co. Landsberg/Warthe

LUMSONST

und portofrei versende an jedermann (nicht an Kinder) meinen großen Hauptkatalog über Christbaumschmuck, Kinder-Spielwaren, sowie tausende andere Artikel. Schreiben Sie sofort eine Postkarte an Emil Jansen „Volkslust“ Solingen-Wald Nr. 67

Den bekannt guten u. bestbewährten handgearbeit. Steinbruchschuh, M 14.75 Reellste Beliefer. Hochw. Qualit.

Verlangen Sie Preisliste Herm. Weibers Berufsschuhwerk Bad Godesberg

Pflasterhämmer aus bestem Schweißstahl

Rahmen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb

Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

GESTORBEN

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- In Tiefenstein am 5. Oktober der Granitsteinmetz Joh. W i n d e r, 32 Jahre alt, 2 Jahre krank, Lungentuberkulose.
 - In Eilenburg am 14. Oktober der Steinsetzer Paul R i e g e l, 20 Jahre alt, Freitod.
 - In Magdeburg am 17. Oktober der Sandsteinmetz Wilh. C a m i n, 60 Jahre alt, 19 Wochen Berufskrankheit.
 - In Waldenburg am 18. Oktober der Rammer Max N i e r l i n g, 31 Jahre alt, Freitod.
 - In Bautzen am 20. Oktober der Hilfsarbeiter Richard R j e s c h n i, 30 Jahre alt, 16 Wochen lungenkrank.
 - In Danzig am 20. Oktober der Sandsteinmetz Paul R e i ß, 52 Jahre alt, 2 Jahre und 2 $\frac{1}{2}$ Monate Berufskrankheit.
 - In Kamenz am 22. Oktober der Schmied Hans R e n n e r t, 52 Jahre alt, 10 Tage krank, Lungenentzündung.
 - In Chemnitz am 23. Oktober der Steinmetz Moritz S c h i e f e r, 63 Jahre alt, 33 Wochen krank, Nierenleiden.
 - In Raumünzsch am 24. Oktober der Pflastersteinmacher Mich. Z i m m e r m a n n, 62 Jahre alt, 7 Wochen krank, Magenkrebs.
 - In Berlin am 24. Oktober der Steinsetzer Herm. S c h m i d t, 46 Jahre alt, 5 Wochen krank, Leberkrebs.
 - In Naasdorf am 24. Oktober der Pflastersteinmacher Herm. S c h r o l l, 30 Jahre alt, 52 Wochen Zuckerkrankheit.
 - In Löbejün am 25. Oktober der Schießmeister Paul H a r i n g, 35 Jahre alt, 4 Wochen krank infolge Unfalls.
 - In Halle am 27. Oktober der Steinsetzer Otto Z a c h m a n n, 61 Jahre alt, einen Tag, Magengeschwür-Durchbruch.
 - In Leipzig am 27. Oktober der Steinsetzer-Hilfsarbeiter Aug. B o b a c h, 73 Jahre alt, Altersschwäche.
 - In Kirchenlamitz am 28. Oktober der Brecher Fritz B e r g m a n n, 64 Jahre alt, 6 Wochen Lungenentzündung.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold; Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

„Guter Glaube“ bei Vertragserfüllung

I. Beharrliche Arbeitsverweigerung.
(§ 123 Ziffer 3 Gewerbeordnung.)

In einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RWG 211/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 33) wird gesagt: Haben die Arbeiter ihr Verhalten nach einem Rechtsstandpunkt eingerichtet, vor dem sie wußten oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wissen mußten, daß ihm ein entgegengelegter Standpunkt gegenüberstand, so mußten sie damit rechnen, daß auch der entgegengelegte Rechtsstandpunkt richtig sein könne. Rechneten sie nicht damit, verließen sie sich vielmehr auf die einseitige Auskunft ihrer Organisationen und auf ihre vielleicht nur mangelhafte Einsicht in das Schrifttum und die Rechtsprechung, und wählten sie von den ihnen bekannten beiden Rechtsanschauungen die ihnen günstigere, so handelten sie auf eigene Gefahr und müssen die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher ihr Standpunkt als unrichtig erweist.

In der vorangehenden Entscheidung wird Bezug genommen auf RWG 187/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 45). In dieser Entscheidung ist folgender Grundsatz aufgestellt worden: Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, daß er auf Grund von Urteilen von Schriftstellern oder von vielleicht mißverständlichen Gerichtsurteilen, denen unter Umständen ein ganz anderer Tatbestand zugrunde liegt, zu seiner Auffassung gekommen sei, daß ihn also kein Verschulden treffe. Wer sich auf solcher Grundlage eine Ansicht bildet und dieser entsprechend sein Verhalten einrichtet, tut dies auf seine Gefahr und muß die Folgen auf sich nehmen, wenn sein Vorgehen sich hinterher als undurchsichtig herausstellt.

In den Entscheidungen RWG 161/162/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 45) sagt das höchste Gericht: Der Arbeiter habe nicht das Recht, geleistete Mehrarbeit nach eigenem Belieben gegen den Willen des Arbeitgebers abzufeiern. In einer derartigen Willensäußerung und ihrer Durchführung trotz entgegenstehender Anordnung des Meisters liege eine beharrliche Arbeitsverweigerung. Die Annahme des Arbeiters, daß ihm das Recht zum Abfeiern auf Grund einer Betriebsvereinbarung zustehe, andere hieran nichts, wenn sich hinterher herausstelle, daß diese Auffassung des Arbeiters irrig sei.

Auch für den Fall, daß die Betriebsvereinbarung bestand, hätte sich der Arbeiter rechtzeitig wegen des Tages des Abfeierens mit der Betriebsleitung in Verbindung setzen müssen. Er war nicht berechtigt, seinen Willen in der Wahl des Tages durch die späte Geltendmachung dem Betriebe aufzuzwingen. Grundsätzlich wird damit die Pflicht des Arbeiters, die Arbeitsordnung der Betriebsleitung zu überlassen, anerkannt. Das eigenmächtige Hinweggehen über dieses Recht, um eine Feierstunde zu haben, wird ihm zur Schuld gerechnet. Diese Rechtsgrundsätze werden noch einmal ausdrücklich stark hervorgehoben in RWG 490/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, S. 55).

Die Entscheidung RWG 212/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 48) besagt: Nicht jedes kurzzeitige unbefugte Fortgehen von der Arbeit bedeute nach dem Gesetzesinn Grund zur Entlassung. Aber in diesen Fällen könne der Entlassungsgrund deshalb gegeben sein, wenn schwerwiegende Verletzung der Dienstpflicht vorliege. Außerdem sei der Entlassungsgrund dann gegeben, wenn beharrlicher Ungehorsam des Arbeiters gegenüber Anordnungen des Arbeitgebers vorliege.

In RWG 320/28 und 326/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 181) wird sodann der Grundsatz aufgestellt: Der Arbeiter, der sich einseitig darauf verläßt, daß eine ihm aufgetragene Arbeit nicht unter dem Vertrag falle, und sie deshalb ablehne, handle auf eigene Gefahr und müsse die Folgen auf sich nehmen, wenn sich hinterher sein Standpunkt als unrichtig erweise.

In der Entscheidung RWG 635/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen), befinden sich folgende Ausführungen:

Wenn die Frage der Leistungspflicht rechtlich zweifelhaft, und diese Zweifelhaftheit auch dem Arbeiter bekannt ist oder bei Anwendung der Verkehrssorgfalt bekannt sein muß, handelt er auf eigene Gefahr, wenn er, ohne mit der Richtigkeit des entgegengelegten Standpunktes zu rechnen, die ihm günstigste Rechtsanschauung wählt. Er muß dann die Folgen auf sich nehmen, die sich daraus ergeben, daß die von ihm gewählte Meinung sich hinter-

her als unrichtig erweist. Der gute Glaube, zu einer bestimmten, ihm aufgetragenen Arbeit nicht verpflichtet zu sein, macht den Arbeiter noch nicht schuldlos und schließt die Berechtigung des Arbeitgebers, ihn wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung fristlos zu entlassen, nicht aus, vorausgesetzt, daß die Beauftragung des Arbeiters mit einer bestimmten Arbeit zu Recht erfolgt ist.

Schließlich wird in der Entscheidung RWG 552/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) kategorisch erklärt, daß dem Arbeitgeber grundsätzlich die Ordnung des Betriebes zukomme. Wenn der Arbeiter, nur um seinen Standpunkt in einer Rechtsfrage durchzusetzen, der allgemeinen Betriebsordnung widerstrebe, so müsse er auf höherem Rechtsboden stehen. Es gehe nicht an, daß jeder Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsordnung durch Arbeitsverweigerung zum Austrag gebracht werde, statt daß andere Wege der Einigung oder rechtlichen Klärung gesucht werden.

II. Verstöße gegen einen Tarifvertrag.
(§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch.)

In der Entscheidung RWG 661/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) sagt das höchste Gericht: Haftung aus Fahrlässigkeit sei nicht schon deshalb abzulehnen, weil der Vertragsverpflichtete rechtsirrtümlich glaube, von der Erfüllung- (hier) Friedenspflicht befreit zu sein; den nach feststehender Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts als auch des Reichsarbeitsgerichts müsse derjenige, der in einer bestrittenen Frage sein Verhalten nur nach dem einen Rechtsstandpunkt einrichtet, die Folgen dieses Verhaltens auf sich nehmen, wenn sich hinterher sein Standpunkt als unrichtig erweise. Das schließt jedoch im einzelnen Falle nicht aus, daß sein schuldhaftes Verhalten anzunehmen ist. In dieser Entscheidung wird Bezug genommen auf die Entscheidung RWG 346/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 152), in der vom höchsten Gericht festgestellt wird: Die Auffassung, ein Vorwurf daraus, daß die Gewerkschaft ihre sich aus dem Tarifvertrag ergebende Verpflichtung, die Arbeiter mit allen Mitteln zur Einhaltung des Vertrages zu bestimmen, nicht erkannt hätte, könne der Gewerkschaft nicht gemacht werden, nachdem auch das Arbeitsgericht sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß ein Streit aus dem Tarifvertrag und damit eine Verpflichtung zum Einschreiten der Gewerkschaft gar nicht vorgelegen habe, sei nicht zuzutimmen. Die Vertragshaftung einer Gewerkschaft stets dann auszuschließen, wenn eine gerichtliche Instanz rechtsirrig zu ihren Gunsten erkannt hätte, erscheine unannehmbar. Es sei zwar nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß ein Rechtsirrtum ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB ausschließen kann. Das gelte aber nur, falls dieser Rechtsirrtum entschuldbar ist, wenn also die Gewerkschaft bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu der rechtsirrigen Auffassung gelangen konnte, ihre schädigende Handlung sei zulässig. Hinsichtlich der Entschuldbarkeit eines Rechtsirrtums würden von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich das Reichsarbeitsgericht anschließe, im Einzelfall noch strengere Anforderungen gestellt. Die bloße Zweifelhaftheit der Rechtslage berechtige die Gewerkschaften nicht zur Vornahme der schädigenden Handlung, da sie auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ihre Auffassung unrichtig ist.

III. Kritik der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Gewerkschaften, die Gewerkschaftsmitglieder, vor allem die Gewerkschaftsfunktionäre und die Betriebsräte, erwachsen aus dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Reihe von wichtigen Aufgaben, da sonst zahlreiche außerordentliche Schwierigkeiten und auch erhebliche Schadenersatzverpflichtungen entstehen können. An sich ergänzen sich die Rechtsmaterien, die unter 1 und 2 dargestellt sind. Die Darstellung unter 1 bezieht sich auf die Fälle, wo Arbeiter sich weigern, bestimmte vom Arbeitgeber verlangte Handlungen auszuführen, weil die Arbeiter der Meinung sind, daß sie dazu nicht verpflichtet wären. Die Darstellung 2 bezieht sich dagegen auf diejenigen Fälle, wo Gewerkschaften ihrerseits der Meinung sind, bestimmte Handlungen trotz bestehender Tarifverträge vornehmen zu können, soweit sie glauben, daß ihre Handlungsweise keinen Tarifbruch darstellt. In allen diesen Fällen kommt es bei Arbeit-

tern bezüglich der Konsequenz der fristlosen Entlassung und bei Gewerkschaften bezüglich der Konsequenz des Tarifbruchs und der sich daraus ergebenden Schadenersatzpflicht ausschlaggebend darauf an, ob man bei Verweigerung der Handlung durch die Arbeiter oder bei Vornahme einer Handlung durch die Gewerkschaft im voraus nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv wissen muß, daß man im Recht ist. Das subjektive Wissen bedeutet, daß man im guten Glauben gehandelt hat. Das objektive Wissen würde dagegen bedeuten, daß man unter allen Umständen vorher wissen muß, ob man unbedingt im Rechte ist. An sich hat jede Partei eines Vertrages den aus Vertragsverletzungen entstehenden Schaden zu tragen. Gemildert wird diese Schadenersatzpflicht durch den § 276 BGB. Hiernach hat jede Vertragspartei vorläufigen Vertragsbruch immer zu vertreten, fahrlässigen Vertragsbruch nur, wenn hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist. Das Reichsarbeitsgericht neigt sehr stark zu der Auffassung, daß auch der Schadenersatz für fahrlässigen Vertragsbruch nur dann entfällt, wenn dem Arbeiter oder der Gewerkschaft objektiv, also unter allen Umständen bekannt gewesen ist, daß die Weigerung bzw. die Handlung zu Recht erfolgt ist. Das sind natürlich Anforderungen, die im täglichen Leben nicht erfüllt werden können. Dabei sind die Anforderungen, die das höchste Gericht an die Arbeiter stellt, in dieser Beziehung noch viel weitgehender als gegenüber den Gewerkschaften. Warum das so ist, enthält das Reichsarbeitsgericht in der unter 1 auszugswweise wiedergegebenen Entscheidung RWG 552/28. Hiernach steht dem Arbeitgeber grundsätzlich die Ordnung des Betriebes zu. Der Arbeiter hat sich zu fügen, wenn er nicht objektiv weiß, daß er im Rechte ist. Allenfalls solle der Arbeiter eine Einigung oder eine rechtliche Klärung herbeiführen. Diese Anforderungen können die Arbeiter im Regelfalle gar nicht erfüllen, um so weniger, als das höchste Gericht Bedingungen stellt, die nur der Arbeitgeber, nicht aber der Arbeiter einwandfrei im voraus beurteilen und abwägen kann. Das höchste Gericht beurteilt die Erfüllung des Arbeitsvertrages nicht nur nach dem geschriebenen Recht, sondern auch nach den Betriebsnotwendigkeiten (soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft). Siehe hierüber die Entscheidungen RWG 72/28, 81/28, 211/28, 239/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, Seite 205, 1929, Seite 9, 33 und 58 und die dortigen ausführlichen Anmerkungen). Durch diese Entscheidungen über die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft wird in die Erfüllung eines Arbeitsvertrages ein Unsicherheitsfaktor gebracht, dessen Wirkungen der Arbeiter im voraus niemals einwandfrei zu erkennen in der Lage ist. Diese Unsicherheit erhöht noch dadurch eine Verärgerung, daß das höchste Gericht die Grundzüge der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft auch auf die Dauer der Arbeitszeit anwendet. Die nach den §§ 3, 4 und 6 der Arbeitszeit-Verordnung zulässige Mehrarbeit kann von dem Arbeiter erst verlangt werden, nachdem sie mit ihm besonders vereinbart ist. Diese rein öffentlich-rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung erkennt auch das höchste Gericht an. Es sagt jedoch hierzu in RWG 211/28 („Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 33) weiter: Nach den Grundbügen von Treu und Glauben und von der Betriebsverbundenheit obliege es den Arbeitern, zur Förderung der Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebes beizutragen. Hieraus könne sich eine Mehrarbeitspflicht ohne weiteres ergeben.

In der Entscheidung RWG 552/28 (noch nicht zum Abdruck gekommen) wird über die Wirkung des § 3 der Arbeitszeitverordnung ausgeführt: Wenn der Arbeitgeber aus den dem Gesetzesgedanken entsprechenden Annahme eines außerordentlichen und vorübergehenden Arbeitsbedarfs heraus die Leistung der Mehrarbeit verlangt habe, so folge die Pflicht zur Befolgung der Anordnung für den Arbeiter aus den Zwecken des Arbeitsvertrages. Etwas anderes sei es, wenn der Arbeitgeber aus Erwägungen anderer Art, etwa um die nicht mehr geltende längere Arbeitszeit durchzuführen oder die Stellung der Arbeitgeberchaft für Tarifverhandlungen zu stärken, von seiner schutzrechtlich freien Befugnis einen Gebrauch macht, der den Zwecken des Gesetzes nicht entspricht. In derartigen Fällen werde der Arbeitgeber den Arbeiter nicht auf sein Recht aus § 3 Arbeitszeit-Verordnung verweisen dürfen.

Es ist natürlich jedermann klar, daß ein Arbeiter im voraus nicht abwägen kann, ob außerordentlicher oder vorübergehender Arbeitsbedarf vorliegt und ob sich daraus die Mehrarbeitspflicht ergibt. Noch weniger kann der Arbeiter jedoch beweisen, daß sein Arbeitgeber nur hartnäckig darauf besteht, eine Arbeitszeitverlängerung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen durchzuführen. Die Recht-

Das Arbeitersekretariat

III.

Ueber Urlaub im Arbeitsvertrag.
Werter Kollege!



Du hast mit Deinem letzten Brief eine sehr wichtige Frage angeschnitten. Leider gibt es noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub, obwohl man schon der Meinung sein muß, daß auch die Urlaubsfrage allgemein gesetzlich geregelt sein müßte.

Ob der Kollege einen Anspruch auf Urlaub hat, bestimmt der Arbeitsvertrag. Urlaub kann auch im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgelesen sein. Wenn auch dort nichts bestimmt ist, besteht kein Urlaubsanspruch. Neulich kam ein Kollege zu mir ins Büro und erkundigte sich nach seinem Urlaubsanspruch. Er gab zu, daß im Tarifverträge Urlaub nicht vorgelesen war, begründete seinen vermeintlichen Anspruch aber damit, daß der Arbeitgeber schon wiederholt freiwillig Urlaub gewährt habe. Daraus, so meinte der Kollege, sei zu schließen, daß ein Recht auf Urlaub für ihn vorhanden sei. Ich mußte ihm sagen, daß gerade diese Frage bereits vom Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. entschieden ist. In der Entscheidung heißt es: „Auch wiederholte freiwillige Urlaubsgewährung begründet noch keinen Anspruch auf Wiedergewährung von Urlaub.“

Ein anderes Mal kam ein Kollege mit einer ähnlichen Anfrage. Auch bei ihm war im Arbeitsvertrag nichts vorgelesen. Allerdings lag der Fall etwas anders; denn die anderen Arbeitskollegen hatten alle regelmäßig Urlaub bekommen, bloß er nicht. So geht es natürlich nicht; denn es ist kein Grund einzusehen, warum dieser Kollege schlechter gestellt sein soll als die anderen. Und so hat denn auch das Arbeitsgericht entschieden, daß dieser Kollege auch Urlaub erhält. Andernfalls würde es eine Zurücksetzung gegenüber den anderen bedeuten.

Nun liegt aber der Fall, der von Dir geschildert ist, wesentlich günstiger; denn im Tarifvertrag ist der Urlaub vorgelesen. Nur weigert sich der Arbeitgeber, den Urlaubsanspruch anzuerkennen, weil er den Betrieb erst vor vier Wochen übernommen habe. Da entsteht die Frage, ob es auf die Urlaubsbemessung von Einfluß ist, wenn der Betrieb in andere Hände übergegangen ist, z. B. wenn der frühere Arbeitgeber den Betrieb verkauft hat und die Belegschaft vom Käufer übernommen worden ist. Hierbei genügt es, daß nur der betreffende Kollege übernommen ist. Es kommt bloß darauf an, ob der neue Arbeitgeber der Rechtsnachfolger des alten ist. Diese Frage ist nämlich vom Reichsarbeitsgericht entschieden. Es heißt in der Entscheidung vom 8. Januar 1928: „Ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers ist auf den Urlaubsanspruch ohne Einfluß, wenn Rechtsnach-

folge gegeben ist. Für die Urlaubsbemessung ist daher hinsichtlich des Beschäftigungsalters auch die Beschäftigungsdauer beim Rechtsvorgänger zu berücksichtigen.“ Das ist eine Entscheidung von großer Bedeutung, weil hier das Hauptaugenmerk nicht auf die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, sondern nur auf die Beschäftigung im gleichen Betrieb gerichtet ist.

Jetzt kommt nun die interessanteste Frage: Welchen Einfluß hat die Kündigung auf den Urlaub?

In den allermeisten Fällen ist eine bestimmte Beschäftigungsdauer, die im Tarifvertrag näher bezeichnet wird, Voraussetzung für den Urlaubsanspruch. Gesezt der Fall, der Kollege hat die vorgeschriebene Beschäftigungsdauer hinter sich und damit den Urlaubsanspruch fest erworben. Jetzt wird er plötzlich fristlos entlassen. Was nun? Das Landesarbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg hat entschieden, daß dieser Kollege trotz der fristlosen Entlassung seinen Anspruch auf Urlaub hat. In diesem Falle kann der Urlaub in natura zwar nicht mehr erteilt werden. Daher kann der Kollege nur die Urlaubvergütung, d. i. die Entschädigung für die Urlaubstage, fordern. Die Weiterzahlung des Lohnes für die Ferientage ist keine Schenkung und keine Belohnung für Wohlverhalten, die etwa versagt werden könnte, weil der betreffende Kollege einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat. Sondern sie ist ein vertraglicher Anspruch, der im Klagewege geltend zu machen ist. So hat das Reichsarbeitsgericht erst vor einigen Monaten entschieden. Uebrigens wurde dieser Rechtsstreit noch etwas schwieriger dadurch, daß dem Kollegen eine Entschädigung gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes zugebilligt worden war. Außerdem hatte der Kollege seinen Urlaubsanspruch geltend gemacht. Nun sagte der Arbeitgeber, eine Bezahlung des Urlaubs käme nicht in Frage, weil dieser durch Zahlung der Entschädigung abgegolten sei. Und nun entstand die schwierige Frage, ob mit der Entschädigung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes sämtliche übrigen Ansprüche, also auch der Urlaubsanspruch des Kollegen erledigt seien. Hier liegt eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vor, in welcher es heißt: „Etwasige Urlaubsansprüche eines entlassenen Arbeiters werden durch Zuhilfenahme und Zahlung einer nach § 87 des Betriebsrätegesetzes nicht abgegolten.“ Das Urteil ist vom 6. Juli 1929. — Der Arbeitnehmer hat auch dann Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs, wenn er den Urlaub während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erhält und wenn der Arbeitgeber ihm gekündigt hat.

Du wirst sicher noch eine Frage stellen: Wer bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs? Arbeitgeber oder Arbeitnehmer? Wenn nichts weiter ausgemacht ist, bestimmt der Arbeitgeber den Urlaub. Das kann nun nicht in der Weise geschehen, daß der Arbeitgeber ganz willkürlich vorgeht, sondern der Arbeitgeber hat hierbei Wünsche des Arbeitnehmers nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit es den Interessen des Unternehmens nicht widerspricht. Neulich kam der folgende Fall zur Entscheidung: ein Kollege, der Anspruch auf Urlaub erworben hatte, wurde mit vierzehntägiger Frist gekündigt, und der Arbeitgeber sagte gleichzeitig, der Kollege solle seine 8 Tage Urlaub noch in der Kündigungsfrist nehmen. Gefündigt war der Kollege am 2. 5. mit Wirkung zum 16. 5. Gut, sagte der Arbeitgeber, jetzt können Sie

gleich in der Zeit vom 9. bis 16. 5. ihre 8 Tage Urlaub nehmen! — Ist das zulässig? Das Landesarbeitsgericht Krefeld hat leider entschieden, daß die Verlegung des Urlaubs in die Kündigungsfrist hinein zulässig ist. Ich sage „leider“; denn diese Entscheidung ist nicht sozial und auch rechtlich nicht haltbar, weil der betreffende Kollege etwas einbüßt. Anspruch auf 14 Tage Kündigungsfrist hat er auf Grund des Tarifvertrages und Anspruch auf 8 Tage Urlaub auf Grund des Tarifvertrages und seiner Beschäftigungsdauer. Warum soll er, der nichts verbrochen hat, einen von diesen beiden Ansprüchen verlieren? Schön, sagt der Arbeitgeber, es ist doch mein Recht, den Urlaub in die Kündigungsfrist hineinzuverlegen. Aber „die Ausübung des Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“ So bestimmt § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift ist hier unbedingt anzuwenden.

Für heute, werter Kollege, die besten Grüsse vom Arbeitersekretariat.

Rechtsauskunft

B. in F. Es ist nicht zulässig, daß der Arbeitgeber von sich aus sich vorbehalten will, die Kollegen mit einseitiger Frist zu entlassen, während die Kollegen immer eine Frist von 14 Tagen einhalten sollen, wenn sie kündigen wollen. Das könnte den Unternehmern so passen. § 122 der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich: Werden andere (als die gesetzlichen) Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

S. in A. Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag und im allgemeinen nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu beurteilen. Allerdings enthält der Lehrvertrag auch erzieherische Momente. Maßgebend für den Lehrvertrag sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Hier gilt besonders, daß die Gründe für eine einseitige Auflösung des Lehrvertrages in der Gewerbeordnung erschöpfend geregelt sind. Also können in dem von Dir geschlossenen Lehrvertrag neue Gründe nicht aufgenommen werden. Daher gilt folgendes: nach Ablauf der Probezeit kann Dein Sohn vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit nur entlassen werden, wenn einer der im § 123 der Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a der Gewerbeordnung auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Andere Gründe gibt es nicht. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Dein Sohn deswegen aus dem Lehrvertrag entlassen worden ist, weil der Lehrherr mit der freigewerkschaftlichen Betätigung Deines Sohnes nicht einverstanden ist oder weil der Lehrherr angeblich seinen Betrieb einschränken will. Alles das ist nicht zulässig.

A. in D. Auch zu Deiner Verletzung in einen anderen Betrieb bedarf Dein Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrates und des Arbeiterrates, da Du Mitglied beider Betriebsvertretungen bist. Keinesfalls genügt es, daß nur der Arbeiterrat zugestimmt hat. Es ist die Zustimmung des Betriebsrates unbedingt erforderlich. Fehlt auch nur eine Zustimmung, so ist die Verletzung zu Unrecht erfolgt. Kein Arbeitsgericht dürfte anders entscheiden.

Die Abneigung der Unternehmer gegen die Ferien hat sich gelegt, nachdem nun auch die Bauarbeiter Anspruch darauf haben. Dieses Jahr war es das zweite mal daß die Steinarbeiter Ferien erhielten, Klagen diesbezüglich sind keine eingegangen.

Steinsetzer. Die Mitgliederzahl hat sich um etwa 10 Prozent im letzten Quartal gehoben. Mehrere Streiks wurden mit Erfolg durchgeführt. Derjenige von Rotterdam dauerte 15 Wochen. Die bisherigen Verhandlungen ergaben das Einverständnis mit einer Lohnerhöhung von 15 Prozent, damit dürfte der Streik auch beendet werden.

Die Konjunktur ist eine gute zu nennen.

Belgien. Im verlaufenen Quartal verzeichnen wir eine große Aktivität in allen Berufsgruppen und allen Landesteilen, obschon die Mitgliederzahl stabil geblieben ist. In einigen Berufsgruppen müssen wir sogar einen Rückschritt feststellen, so in der Industrie des Klein-Granits. Im Gebiete von Ecaussines sind zur Zeit nur 25 Lehrlinge, während vor 30 Jahren das zehnfache verzeichnet werden konnte.

Im Gebiete von Soignies war vom 6. September bis 9. Oktober allgemeiner Streik, Grund bisherige Zahlungsmethode zweimal pro Monat, Forderung wöchentliche Zahlung. Am Streik waren 2300 Mann beteiligt, wovon 2200 Mitglieder unseres Verbandes, 50 Christliche, die übrigen Nichtorganisierte. Durch die Intervention von Sekretär Stekke und Martel gelang es einen Abschluß zu finden, wonach die Entlohnung dreimal pro Monat vorgenommen wird und keinerlei Maßregelungen vorkommen dürfen.

In Lessines ist ebenfalls ein Streik ausgebrochen, dauert seit 24. August und ist heute noch nicht beendet. Derselbe ist wegen der Entlassung eines Kollegen entstanden. Beteiligte sind 220.

Durch Intervention der gemischten Kommission haben die Kollegen im Klein-Granit von Liège eine 5prozentige Lohnerhöhung herausgeholt, die von Namur eine solche von 8 bis 10 Prozent, im Gebiete von Ecaussines betrug die Lohnerhöhung 8 Prozent und im Kreise Soignies 10 Prozent. In Quenast war eine Erhöhung von 10 Prozent, in Tournais eine solche von 3 Frank per Tag.

Der Lebensindex betrug am 15. Juni 867, am 15. September 889. Sollte die Temperatur einigermaßen angenehm während dem Winter sein, dann ist Hoffnung, daß die Arbeitslosigkeit nur gering wird.

Gegenüber den Gewerkschaften sind die Anforderungen, die das höchste Gericht stellt, nicht ganz so streng; denn hier fällt eine Hemmung weg, die das höchste Gericht bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern leider niemals überwinden kann. Das Reichsarbeitsgericht hat Angst, daß bei allzu starker Beanspruchung ihrer Rechte durch die Arbeiter die Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung erschwert oder unmöglich würde. Es hebt die Direktionsgewalt des Arbeitgebers hart hervor und will auf diese Weise die Arbeiter dazu bringen, vorerst einmal nachzugeben. Diese Hemmung fällt für das Reichsarbeitsgericht im Verhältnis von Arbeitgeberverband bzw. Arbeitgeber zu den Gewerkschaften weg. Hier anerkennt das Reichsarbeitsgericht gleichwertige Gegner, und hier will es die Anwendung des § 276 BGB weitergehend zulassen. Allerdings würde es auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. einem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft nicht genügen, daß die Gewerkschaft als Begründung ihrer Maßnahmen vielleicht einige angeblich ihrer Auffassung günstige Gerichtsentscheidungen beibringt. Es ist auch hier, um einen Vertragsbruch entschuldigen zu machen, mehr erforderlich. Beispielsweise muß die Gewerkschaft eine Reihe von Gutachten namhafter arbeitsrechtlicher Wissenschaftler beibringen, die die Auffassung der Gewerkschaft nicht nur teilen, sondern sogar wissenschaftlich begründen. In der Tat sind es daher auch für die Gewerkschaften strenge Anforderungen, die das höchste Gericht stellt; denn schließlich kann man nicht bei jeder Meinungsverschiedenheit verlangen, daß die Gewerkschaften Tausende von Reichsmark für Gutachten ausgeben, ganz abgesehen davon, daß die Gegenseite vielleicht ebensoviel gegenteilige Gutachten beibringen kann. Außerdem dauert die Ausarbeitung eines tiefgründigen Gutachtens geraume Zeit, und schließlich ist sogar diese weite Verwendung von Gutachten ein Anflug. Infolgedessen hat das höchste Gericht in der Entscheidung RG 375/28 ("Arbeitsrechts-Praxis", 1929, Seite 135) den Tarifparteien geraten, Meinungsverschiedenheiten in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Angehörigen am sichersten und am besten dadurch gerecht zu werden, daß eine friedliche Verständigung oder prozessuale Auseinandersetzung vorgenommen wird. Diesen Weg werden im Gegensatz zu den einzelnen Arbeitern die Tarifparteien, also auch die Gewerkschaften, tatsächlich öfter gehen können, da die Klärung der Meinungsverschiedenheiten im Verhältnis der Tarifparteien zueinander nicht immer so dringlich ist, wie im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zumal, wenn es gelingt, zu einer vorläufigen Verständigung dahin zu kommen, daß der Arbeitgeberverband oder der Arbeitgeber seine Maßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung zurückstellt. Schließlich können die Tarifparteien ja auch noch zu diesem Zweck Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichte vereinbaren, alles Möglichkeiten, die dem einzelnen Arbeiter natürlich aus eigenem Willen nicht gegeben sind. Außerdem kann es eine Gewerkschaft, wenn sie der Auffassung ist, im Rechte zu sein, ja äußerstenfalls auch einmal darauf antworten lassen. Sie kann ihre Maßnahmen treffen und abwarten, wie die Arbeitsgerichtsbehörden, wenn sie von der Arbeitgeberseite angegriffen werden, entscheiden.

Die Abneigung der Unternehmer gegen die Ferien hat sich gelegt, nachdem nun auch die Bauarbeiter Anspruch darauf haben. Dieses Jahr war es das zweite mal daß die Steinarbeiter Ferien erhielten, Klagen diesbezüglich sind keine eingegangen.

Steinsetzer. Die Mitgliederzahl hat sich um etwa 10 Prozent im letzten Quartal gehoben. Mehrere Streiks wurden mit Erfolg durchgeführt. Derjenige von Rotterdam dauerte 15 Wochen. Die bisherigen Verhandlungen ergaben das Einverständnis mit einer Lohnerhöhung von 15 Prozent, damit dürfte der Streik auch beendet werden.

Die Konjunktur ist eine gute zu nennen.

Belgien. Im verlaufenen Quartal verzeichnen wir eine große Aktivität in allen Berufsgruppen und allen Landesteilen, obschon die Mitgliederzahl stabil geblieben ist. In einigen Berufsgruppen müssen wir sogar einen Rückschritt feststellen, so in der Industrie des Klein-Granits. Im Gebiete von Ecaussines sind zur Zeit nur 25 Lehrlinge, während vor 30 Jahren das zehnfache verzeichnet werden konnte.

Im Gebiete von Soignies war vom 6. September bis 9. Oktober allgemeiner Streik, Grund bisherige Zahlungsmethode zweimal pro Monat, Forderung wöchentliche Zahlung. Am Streik waren 2300 Mann beteiligt, wovon 2200 Mitglieder unseres Verbandes, 50 Christliche, die übrigen Nichtorganisierte. Durch die Intervention von Sekretär Stekke und Martel gelang es einen Abschluß zu finden, wonach die Entlohnung dreimal pro Monat vorgenommen wird und keinerlei Maßregelungen vorkommen dürfen.

In Lessines ist ebenfalls ein Streik ausgebrochen, dauert seit 24. August und ist heute noch nicht beendet. Derselbe ist wegen der Entlassung eines Kollegen entstanden. Beteiligte sind 220.

Durch Intervention der gemischten Kommission haben die Kollegen im Klein-Granit von Liège eine 5prozentige Lohnerhöhung herausgeholt, die von Namur eine solche von 8 bis 10 Prozent, im Gebiete von Ecaussines betrug die Lohnerhöhung 8 Prozent und im Kreise Soignies 10 Prozent. In Quenast war eine Erhöhung von 10 Prozent, in Tournais eine solche von 3 Frank per Tag.

Der Lebensindex betrug am 15. Juni 867, am 15. September 889. Sollte die Temperatur einigermaßen angenehm während dem Winter sein, dann ist Hoffnung, daß die Arbeitslosigkeit nur gering wird.

Empfehlenswerte Schriften aus unserem eigenen Verlag:

Die Geschichte der Straße und ihrer Arbeiter
 Von ALEXANDER KNOLL. Reich illustriert
 Band I und II. Pro Band 10 Mark, für Verbandsmitglieder 8 Mark

Der alten Steinmetzen Recht und Gewohnheiten
 Von RUDOLF WISELL
 Preis 2.50 Mark, für Verbandsmitglieder 1.50 Mark

Norwegen. Die Mitgliederzahl hat sich im dritten Quartal vermehrt, wir zählen gegenwärtig 1750 Mitglieder. In Gutbrandsdalen gelang es, für die Kleberindustrie einen Arbeitsvertrag zu erringen. Die Kollegen dort sind allerdings erst seit wenigen Monaten organisiert. Es wurde eine Lohnerhöhung von 5 Öre pro Stunde erreicht.

In Akers Komune ist seit 25. September ein Streik der Steinhauer, er umfaßt nur 20 Mann, hat jedoch eine große Opposition seitens der Bevölkerung auszuhalten.

In der Straßenindustrie war bisher gute Beschäftigung, in den kleineren Orten hat ein Abflauen begonnen. Bei den Bausteinbauern und Monumentarbeitern ist die Arbeitszeit verkürzt worden. Index: 180.

Österreich. Für die Steinmetzen wurden folgende Verträge abgeschlossen: Neustadt mit Stundenlöhnen (1 Schilling = 59 Pfg.) von 1,40 bis 1,50, Hilfsarbeiter 1,16 für 34 Kollegen. Graz für Steinmetzen 1,20 bis 1,40, Schleifer 1,06, Hilfsarbeiter 87, für 100 Arbeiter.

Die Lohnbewegung in Mauthausen endigte mit Erfolg und Festsetzung von Lohnerhöhungen von 2 Groschen.

Auch mit der Gem. Siedlungs- und Baustoffanstalt Wien wurde eine Vereinbarung über die Stundenlöhne festgesetzt, es arbeiten hier 209 Mann.

Ein weiterer Ortsvertrag kam für Windhag zustande mit Löhnen von 80 bis 90 Schilling.

In den Schremser Granitwerken geht der ausgebrochene Streik weiter.

In Parsch und Oberalm, Marmorindustrie Kiefer A.-G., wurden nach kurzem Streik folgende Löhne vertraglich festgesetzt: für Steinmetze von 1,06 bis 1,36, Schleifer 1,12, Säger 1,05, Hilfsarbeiter 80 bis 1,01. Hier kommen 78 Arbeiter in Frage.

Für die Pfisterer in Linz, 300 Kollegen, wurden folgende Stundenlöhne festgesetzt: Pfisterer 1,40 bis 1,55, auswärts 2,05 bis 2,20, Hilfsarbeiter 1, Lehrlinge 80 bis 1,20.

Auch in Graz wurde ein neuer Arbeitsvertrag für die Pfisterer durchgerungen.

Im Burgenland wurden die Löhne für die Steinbrucharbeiter um 6 Groschen erhöht, es kommen 56 Kollegen in Frage.

In der Industrie Steine und Erde waren vom Januar bis Juni folgende Arbeitslose: Januar 13 986, März 12 794, Mai 4333, und 3176. Der Lebensmittelaufwand für eine Verpflegungseinheit war: Januar 96,71, März 97,67, Mai 97,09, August 100,4 Schilling.

Schweiz. Die Konjunktur war im abgelaufenen Quartal eine ziemlich günstige, ist aber gegen Ende stark abgeflaut. In den letzten 14 Tagen des Quartals erhielten deshalb schon eine Anzahl Saisonarbeiter ihre Pässe zugestellt. Grund hierfür ist momentane Deckung des Wohnungsbedarfes und herannahender Winter. Auch die großen Renovationen amtlicher Gebäulichkeiten sind fertig. Es wäre aber unrichtig, daraus zu schließen, daß sich dadurch eine Änderung des Baumarktes für das nächste Jahr ergeben könnte. Die vorhandenen Anzeichen sprechen nicht dafür.

Eine Neuerung verzeichnen wir wieder in der Natursteinindustrie, und zwar im Muschelkalkstein, der in den letzten Jahren noch am meisten bevorzugt war. Die Steine werden meistens gesägt, die Maschinen hierzu sind exakt arbeitend. Diese Arbeiten werden dann, nur von der Säge erstellt, direkt für die Bauten verwendet. Gerade an den Großbauten werden diese gesägten Fassadenverkleidungen verlangt.

In der Organisation der Steinarbeiter ist ebenfalls eine Änderung eingetreten, dadurch, daß nunmehr in allen Orten, wo Kunststein verarbeitet wird, auch die Zementer und Hilfsarbeiter zur Organisation herbeigezogen werden. Einige Orte, die sich bisher dagegen sträubten, mußten in den Lohnbewegungen einsehen, daß dies unumgänglich notwendig war. Auf Grund dieser Änderung verzeichnen wir deshalb auch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Steinbranche und die Bildung neuer Sektionen. Selbst in der französischen Schweiz haben sich die Kollegen wieder zusammengefunden, obschon hier noch meistens das französische Arbeitssystem, Tacherons (Unterakkordanten) besteht.

Im großen und ganzen — ein bedeutender Fortschritt. Tarifverträge haben wir folgende:

	letztes Quartal abgeschlossen	Total
Steinarbeiter	3	11
Marmorarbeiter	3	9
Pfisterer	2	3

Das Passivum für Einreise ist seit 1. Juni 1929 für die meisten europäischen Länder aufgehoben, jedoch ist es trotzdem notwendig eine Arbeitsstelle zu besitzen, bevor in die Schweiz eingereist wird. Andernfalls ist zu riskieren, daß Aufenthaltsbewilligungen verweigert werden, was sofortige Ausreise nach sich zieht. Kollegen, die im Frühjahr neu zureisen, wollen sich deshalb immer zuerst beim Unterzeichneten erkundigen.

Rob. Kolb, Zürich, Utlibergstr. 21.

Monopole und Konsumgenossenschaften

Der Steuerwehrkampf, den die Konsumgenossenschaften infolge der unmöglichen wirtschaftspolitischen Auffassungen eines Senats des Reichsfinanzhofes in München zu führen haben, hat bereits im württembergischen Landtag zu einer bemerkenswerten Aussprache geführt, wobei der sozialdemokratische Redner u. a. darauf hinwies, welche Bedeutung der Widerstandskraft genossenschaftlich organisierter Verbrauchergruppen die kapitalistische Hebermacht der preisverwehrenden Monopolindustrie, der Handelskartelle und Syndikate innewohnt. Er konnte sich darauf berufen, daß z. B. die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg durch den Besitz einer Anzahl Fabriken in verschiedenen Branchen eine Monopolstellung der betr. Industrien und Handelsyndikate verhindert habe. So in der Zigaretten-, Zigaretten-, Zündholz-, Seifen-, Teigwarenindustrie usw. Auch auf dem Gebiet der Margarinefabrikation wird früher oder später die Konsumgenossenschaftliche Organisation auf die Eigenproduktion eingestellt sein, um ein allgemeines Preisdiktat auf diesem wichtigen Gebiet der Nahrungsmittelherzeugung zu verhindern, oder — niederzujubeln.

Diese Hinweise galten der Feststellung der Tatsache, daß im Gegensatz zu den Konsumgenossenschaften der Handel und die Handelsorganisationen gar nicht in der Lage, aber auch nicht willens seien, dem Monopolkapital die Spitze zu bieten, um dem Interesse der Verbraucher zu dienen. Womit festgestellt war, daß die Konsumgenossenschaften mit der von ihnen gegründeten Warenhandels- und Produktionszentrale in Hamburg (GG genannt) einen volkswirtschaftlichen Faktor ersten Ranges auf einem Gebiete bilden, wo die Ödnmacht des Handels unfähig ist ein Gleiches zu tun. Und ganz bezeichnend ist, daß der württembergische Minister v. Bischof bei einer Konsumvereinsdebatte im Landtag schon im Jahre 1907 den Mittelständlern und Bauernmännern gegenüber erklärte: "... daß die Konsumvereine unter Umständen eine erwünschte Waffe gegen die Trusts und Syndikate bilden, namentlich dann, wenn sich diese auch der Lebensmittelversorgung des Volkes zuwenden wollten."

Daß diese damals noch theoretische Auffassung in verhältnismäßig kurzer Zeit in praktische Wirklichkeit umgesetzt werden würde, hatte niemand vorausgesehen. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse geht eben ihren eigenen Gang und der Weltkrieg hat sie auf vielen Gebieten beschleunigt.

Außerhalb der deutschen Wirtschaft zeigt die schwedische in noch größerem Umfange das Eindringen der Konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion auf dem Gebiete monopolistischer Wirtschaftsbildung. Dort wird seit Kriegsende ein grundsätzlicher Kampf gegen die Monopolherrschaft des Kapitals geführt und zwar mit größtem Erfolge. Nachdem der Reichsverband der schwedischen Kleinhandlärer viele Fabrikanten, Großhändler und Banken zum Abbruch ihrer Geschäftsbeziehungen mit den Konsumgenossenschaften veranlaßt hatte, gingen diese zum Gegenangriff auf die Industriekartelle und Handelsyndikate über. Mit einer einzigen Margarinefabrik wurde das Kartell gesprengt und der Margarinepreis in kurzem um 2 1/2 Pfg. pro Kilogramm herabgedrückt. Mit zwei Großmühlen wurde der Mühlenring angegriffen und den Verbrauchern das Mehl zu niedrigeren Preisen verschafft, trotzdem den Bauern höhere Getreidepreise bezahlt wurden. Die Preisermäßigung ging von 8,45 Mark pro 100 Kilogramm vermahlener Rohware bis auf 4,50 Mark und 3,95 Mark! Sodann wurde mit einer Gummischuhfabrik der "Gummiring" angegriffen und der Preis für ein Paar Herren-Gummischuhe von 9,75 Mark auf 5,24 Mark herabgedrückt. Und in jüngster Zeit wurde eine Superphosphatfabrik errichtet, um den Bauern, die mit 80 000 Familien 20 Prozent der Mitglieder der Konsumgenossenschaften stellen, den Kunstdünger billiger liefern zu können. Zur Zeit wird eine große Konsumgenossenschaftliche Hafermühle gebaut, um das Kartell der Hafersackfabriken zu brechen, und mit einer im Bar begriffenen Glühlampenfabrik werden die von einem internationalen Glühlampenkartell hochgeschraubten Glühlampenpreise herabgedrückt werden. Denkenden Menschen braucht man nach solchen Tatsachenebenen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften im Kampf gegen Kartelle und Trusts nicht näher auseinanderzusetzen.

NEUE BUCHER-U. ZEITSCHRIFTEN

Die „Sozialistische Bildung“ mit ihren Beilagen „Wählermarke“ und „Sozialistische Erziehung“ ist zum Preise von 1,50 RM für das Vierteljahr durch die Post oder die Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pfg. Der Reichsausgang für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, stellt Probe-nummern gern zur Verfügung.

Emma Bostinfi: Sozialdemokratie und Kommunalpolitik, Gemeindeforschung in Berlin. Großformat, auf bestem, halbfreiem Papier gedruckt. Umfang 92 Seiten (4 Seiten Illustrationen). Kart. 2 Mk. E. Laubische Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 30. Mit dieser Broschüre leitet die Verfasserin den Leser in die Mitte der Probleme der modernen Kommunalpolitik. Die Schrift ist der sozialistischen Arbeit in der Gemeinde Berlin gewidmet, dieser größten Gemeinde des Kontinents, die über 4 Millionen Einwohner zählt und einen Milliarden-Etat verwaltert. Jedes Problem wird vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus beleuchtet. Für alle Kommunalpolitiker, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungsbeamtete zu empfehlen.

Dr. Franz Neumann: Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Großformat, auf bestem, halbfreiem Papier gedruckt. Umfang 40 Seiten. Preis kart. 85 Pfg. E. Laubische Verlagsbuchhandlung Berlin W. 30. Die Broschüre will die politische und soziale Bedeutung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, insbesondere des Reichsarbeitsgerichts aufzeigen. Im Schlüsselkapitel wird die politische Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit behandelt als Ansatzpunkt der modernen kollektiven sozialen Selbstverwaltung.

„Tatfachen“ von Henri Barbusse, 24 S. Ganzleinen 4 Mark. Neuer deutscher Verlag, Berlin SW. 48. — „Ein Buch von Krieg, Terror und anderem“ sagt der Untertitel. Es sind in der Tat Kuragedichten, die wegen der besonderen Gräßlichkeit Barbusse aufwühlend und erschütternd wirken, die in erster Linie jene lesen müßten, die den großen proletarischen Befreiungskampf verhandlungslos gegenübersehen, denen der nie erlahmende revolutionäre Wille, zum Teil Fanatismus einzelner, so umfaßbar dünkt. Das Buch „Tatfachen“ enthält Belege für diesen Willen.

„Die Arbeit.“ Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Beipart. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14. Abonnementspreis vierteljährlich 3,60 Mk., für Organisationsmitglieder 2,85 Mk.

Das 10. Heft der Zeitschrift „Die Arbeit“ bringt als Beilage eine eingehende Unteruchung von Dr. Hans Willbrandt „Der Arbeitslohn des Bauern“. Der Aufsatz ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen einer viel zitierten Schrift von Professor Dr. H. Müllinger. Der Arbeitsvertrag der bäuerlichen Familienwirtschaft, Professor Dr. Eduard Geimann legt seinen bereits im Septemberheft begonnenen Aufsatz „Ueber Konkurrenz, Monopol und sozialistische Wirtschaft“ fort und behandelt speziell die Konkurrenz und Monopol in der sozialistischen Ordnung. Von Seiten des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes nimmt Kurt Lehmann kritisch Stellung zu einem Aufsatz von Frau Dr. Judith Grünfeld, der im Juliheft dieses Jahres erschienen ist. In einem Schlusswort legt sich Frau Dr. Grünfeld mit diesen Argumenten auseinander. Im nächsten Monat kommt das Berufs-ausbildungsrecht erneut zur Verhandlung. Die vorläufige Unteruchung von Harry Wild über „Berufsausbildung und Berufsaufschwung. Neue Wege in der Berufsausbildung“, in der die neuesten statistischen Ergebnisse der Betriebs- und Berufsausbildung dargelegt sind, daher auf das Interesse weiterer Kreise rechnen können. Gewerbedirektor Dr. Ludwig Teich kommt in seinem Aufsatz zu bestimmten praktischen Vorschlägen, mit denen sich die Ministerien, wie die Landesarbeitsämter beschäftigen müssen. In dem zweiten Teil seines Aufsatzes „Der italienische korporative Staat“ behandelt Statius die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie die Korporationen. Die Rundschau der Arbeit enthält diesmal nur eine Schriftenübersicht, die allerdings wichtige Besprechungen bringt, besonders auf soziologischen und juristischem Gebiete.

„Die Gemeinde.“ Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW. 68. Bezugspreis monatlich 60 Pfg. Zu beziehen durch alle Volkshäuser und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.

Illustrierte Reichsbanner-Zeitung. Erhältlich wöchentlich. Postabonnements monatlich 90 Pfg. Volkshäuser und Verlag J. S. W. Dieck, Berlin SW. 68, nehmen Bestellungen an.

„Der Wahre Jakob“ ist zum Preise von 80 Pfg. pro Exemplar in allen Volkshandlungen zu haben.

„Frauenwelt.“ Halbmonatsschrift, Preis 40 Pfg., mit Schnittmusterbogen 50 Pfg. Verlag J. S. W. Dieck Nachfolger, Berlin SW. 68. Bestellungen bei allen Volkshäusern und Buchhandlungen.

Internationaler Bericht vom 3. Quartal 1929

Schweden. Am 1. September war die Mitgliederzahl 10 463 gegen 10 007 zu Beginn des Jahres. Die Konjunktur war während des vergangenen Quartals eine gute zu nennen. Tarifbewegung war nur eine einzige, die mit einiger Lohnverbesserung endete. In der Provinz Blekinge ist eine neue Maschinenfabrik entstanden, daselbst verlangen wir die Anerkennung der bestehenden Verträge. Ob es hier zu einem Konflikt führen wird, ist noch ungewiß. Der Arbeitgeber will auf die gestellten Lohnforderungen nicht eingehen. Am 1. Oktober wurde der Vertrag für die Grabsteinarbeiter in Skane gekündigt. Es kommen 100 Mann in Frage. Es wird Lohn von 1,25 bis 1,50 Kronen pro Stunde verlangt. Die Akkordpreise sollen um 20 bis 25 Prozent erhöht werden. Auch der Tarif für die Marmorindustrie Kolmarden wurde gekündigt, sowie in Gropptorp. Es handelt sich um etwa 150 Mitglieder. Alle diese Verträge gehen bis 1. Januar. Fünf kleinere Tarife wurden für ein Jahr prolongiert.

Im letzten Jahre wurden für Bewegungen ausbezahlt: 3749,61 Kronen. An solche in andern Organisationen wurden 652 Kronen entrichtet. Durch Konflikte verlorene Arbeitstage 677, Aussperrungen 220. Es geht daraus hervor, daß wir es nur mit kleineren Konflikten zu tun hatten. Es waren 15 Tarifbewegungen, die alle mit Lohnerhöhungen von 5 bis 10 Prozent endigten.

Der Steinexport war ungefähr derselbe wie im Vorjahr; im ersten Halbjahr war folgender Export: Pfisterersteine für 8 965 499 Kronen, ausosierte Blöcke für 2 470 702 Kronen, Kant- und Bausteine für 1 766 2218 Kronen, Schotter für 222 635 Kronen.

Der letzte Verbandstag fand vom 6. bis 10. Mai statt. Nebst den übrigen skandinavischen Landesorganisationen war auch der deutsche Steinarbeiterverband durch Kollegen Siebold vertreten.

Holland. Steinarbeiter. Die Baukonjunktur war eine gute, die Steinarbeiter haben ebenfalls davon profitiert. Immerhin geht die Zahl der Berufsarbeiter mehr zurück. Durch die Berufskrankheit der Steinarbeiter hat der Beruf im Volksmund einen mißlichen Klang erhalten und melden sich äußerst wenige Lehrlinge. Ein großer Teil der Steinmetzarbeiten kommt fertig vom Ausland und ist die Beschäftigung meistens auf Reparaturen und Monumentarbeiten beschränkt. Obschon der Bauarbeiterverband, dem die Steinarbeiter angehören, im letzten Jahre tausende von Mitgliedern neu gewonnen hat, sind dabei keine Steinarbeiter zu verzeichnen.

Der Tarifvertrag ist für ein Jahr verlängert worden. Die Indifferenten nützen diese Situation nach Möglichkeit aus. Sie lassen sich die neun Zwischenfeiertage ebenso gut zahlen, wie sie den Organisierten bezahlt werden müssen.

Im Laufe dieses Jahres wurden auf Grund des Steinhauer-gesetzes wieder sämtliche Steinarbeiter ärztlich untersucht. Das Resultat können wir erst nächstes Jahr bekanntgeben.